

Inhaltsverzeichnis

A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

	Seite
1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 06.02.2012	3
2. Bekanntmachungen der Wahlleiterin der Stadt Ketzin/Havel	3
3. Bekanntmachungen der Wahlleiterin der Stadt Ketzin/Havel	4
4. Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr)	4
5. Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Kindertagesstätten in der Stadt Ketzin/Havel, 1. Änderung (Kita-Satzung)	6
6. Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes 06/11 „Werdersche Straße Süd“	10
7. Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan 07/11 „An der Havel Nord“	11
8. Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes 07/11 „An der Havel Nord“ gemäß § 13a BauGB	11
9. Bekanntmachung des Aufhebungsverfahrens des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 01/02 „Wohnbebauung An der Havel“	12
10. Bekanntmachung zur Durchführung des Planverfahrens zum Bebauungsplan 04/11 „Wohnbebauung An der Havel“ nach § 13a BauGB	13
11. Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan 04/11 „Wohnbebauung An der Havel“	14
12. Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des B-Planes 04/08 „Villa Havelblick“	15
13. Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 02/11 „Paretz Nord Gerätehaus“	16
14. Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen B-Planes 05/11 „Werdersche Biegung“	17
15. Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB – Änderung des Flächennutzungsplanes (für den B-Plan 05/11 „Werdersche Biegung“)	18

16. Bekanntmachung des Aufhebungsverfahrens der „Satzung der Gemeinde Falkenrehde über die Klarstellung und Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Falkenrehde und Neu-Falkenrehde“ vom 11.9.2000	19
17. Bekanntmachung des Aufhebungsverfahrens der „Satzung der Gemeinde Tremmen über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für das Gebiet Ortskern Tremmen“ vom 28.11.1991	21
18. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ketzin und den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow (Straßenbaubeitragssatzung)	22
19. Vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Straße zur Siedlung“ [Einmündung Etziner Dorfstraße L 86 bis zum Anfang der Straße „Siedlung“ einschließlich Flurstück 103 (linksseitig)] in der Stadt Ketzin/Havel OT Etzin	25
20. Vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Siedlung“ [Einmündung „Straße zur Siedlung“ bis zum Ende einschließlich Flurstück 110 (linksseitig) der Flur 2] in der Stadt Ketzin/Havel OT Etzin	28
21. Anlage zum Beschluss der StW am 06.02.2012 zur 4. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel	31
22. Allgemeine Information zu Widersprüchen gegen Grundsteuerbescheide und weitere Anträge	32
23. Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“	34

Ende des amtlichen Teils

B – Nichtamtlicher Teil

Lokalnachrichten / Informationen

24. Fischerkönigin 2012/2013 gesucht	35
25. Lehrgang für Sportbootführerschein Binnen/Motor	36
26. Seesportclub Ketzin e.V. sucht Zeitzeugen	36
27. Kita „Regenbogen“ Zachow – Rückblick	36
28. Kita „Wirbelwind“ Falkenrehde – Ausflug nach Potsdam	37
29. Verkehrsteilnehmerschulung am 01.03.2012	37
30. Informationen des Seniorenrates Ketzin/Havel	37
31. Waldbauernschule Brandenburg e.V. – Weiterbildung für Waldbesitzer am 09. und 10. März 2012	39
32. Oster-Erlebnis-Tage vom 09.04. - 14.04.2012	39
33. Runde Altersjubiläen vom 1. Januar bis 29. Februar 2012	40
– Eiserne und Goldene Hochzeiten	41
34. Mitteilung der katholischen Kirchengemeinde	41
35. Mitteilung der evangelischen Kirchengemeinde	42
36. Aus der Chronik des Blasorchesters Ketzin	43
37. Yoga – neue Kurse in Nauen und Wachow	44
38. Veranstaltungstipps von Februar bis März 2012	45
39. Kultur- und Tourismuszentrum/Museum der Stadt Ketzin/Havel – In eigener Sache	45
40. Museum Ketzin/Havel – Ausstellung „Obstanbau im Havelland“	46
41. Galerie Ketzin/Havel – Ausstellung „Steine Eins mit der Natur“	47

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 06.02.2012 gefasst:

Beschluss zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr)

Beschluss-Nr.: 299-31/2012

Beschluss zur nachträglichen Gewährung der Aufwandsentschädigung für das Jahr 2011 für die 2. Stellvertretung der Ortswehrführung der Wehr Ketzin/Havel

Beschluss-Nr.: 300-31/2012

Beschluss zur 4. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel und ihren Ortsteilen

Beschluss-Nr.: 301-31/2012

Beschluss zur Leistung einer überplanmäßigen Aufwendung (61100.5341000)/Ausgabe (61100.7341000) für die Gewerbesteuerumlage 2010

Beschluss-Nr.: 302-31/2012

Beschluss über die Einleitung und Durchführung des Aufhebungsverfahrens zur „Satzung der Gemeinde Falkenrehde über die Klarstellung und Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Falkenrehde und Neu-Falkenrehde“ vom 11.09.2000

Beschluss-Nr.: 303-31/2012

Beschluss zur Aufhebung der „Satzung der Gemeinde Tremmen über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für das Gebiet Ortskern Tremmen“ vom 28.11.1991

Beschluss-Nr.: 304-31/2012

Beschluss über die vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Straße zur Siedlung“ in der Stadt Ketzin/Havel, OT Etzin

Beschluss-Nr.: 306-31/2012

Beschluss über die vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Siedlung“ in der Stadt Ketzin/Havel, OT Etzin

Beschluss-Nr.: 307-31/2012

Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des BP 04/08 „Villa Havelblick“

Beschluss-Nr.: 308-31/2012/2013

Beschluss zum Verkauf einer Fläche in der Gemarkung Ketzin, Am Stadtpark, Flur 1, Flurstück 171/12 mit einer Größe von 83 m²

Beschluss-Nr.: 309-31/2012

Beschluss zum Verkauf des Eigentumsanteils des Grundstückes mit Einfamilienhaus im OT Zachow, Gutenpaarener Dorfstraße 31, Flur 10, Flurstück 55/1 mit einer Größe von 382 m²

Beschluss-Nr.: 310-31/2012

Beschluss zum Verkauf einer Fläche in der Gemarkung Ketzin, an der Plantagenstraße, Flur 1, Flurstück 278 mit einer Größe von 5 m²

Beschluss-Nr.: 311-31/2012

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Ketzin/Havel

Gemäß § 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 80 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

Stadtverordnetenversammlung

Der für den Wahlvorschlag der Wählergruppe **Freie Wählergemeinschaft Falkenrehde** gewählte Vertreter

Hansjoachim Niemann

hat mit sofortiger Wirkung (Posteingang 01.02.2012) auf seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel verzichtet.

Der Sitz geht gemäß § 60 BbgKWahlG nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 28.09.2008 auf folgende Ersatzperson über:

Bärbel Recknagel

gez. Thiele
Wahlleiterin der Stadt Ketzin/Havel

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Ketzin/Havel

Gemäß § 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 80 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

Stadtverordnetenversammlung

Der für den Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE gewählte Vertreter

Hans-Joachim Schmidt

hat mit Wirkung vom 20.01.2012 auf seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel verzichtet. Der Sitz geht gemäß § 60 BbgKWahlG nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 28.09.2008 auf folgende Ersatzperson über:

Horst Däbel

gez. Thiele
Wahlleiterin der Stadt Ketzin/Havel

Gemäß §§ 4 und 28 Abs. 2, Satz 1, Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKverf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207 in Verbindung mit § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 06. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr)

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 1 Grundsatz

1. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde und Tremmen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung, die mit ehrenamtlichen Aufgaben verbunden ist, stellt eine Entschädigung für entstandene Kosten und kein Einkommen dar.
2. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird nach Maßgabe dieser Bestimmungen in den folgenden Paragraphen geregelt.

§ 2 Pauschale Aufwandsentschädigung

1. Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen wird für die aktive Teilnahme an einem Einsatz ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 5,00 €/Einsatz gewährt. Bei einer Überschreitung der Einsatzdauer von mehr als 24 Stunden je Einsatz, werden jeweils weitere 5,00 € je angefangene 24 Stunden gewährt.
2. Die Erfassung der Kameraden geschieht durch eine Anwesenheitsliste, die vom jeweiligen Einsatzleiter zu erstellen ist.

3. Es können höchstens die nach Alarm- und Ausrückordnung alarmierten Fahrzeuge mit Maximalbesetzung abgerechnet werden. Wenn mehr Kameraden als benötigt zur Verfügung stehen, dann entscheidet der Einsatzleiter nach Qualifikation und Geeignetheit der Kameraden, wer zum Einsatz ausrückt. Bei identischer Qualifikation und Geeignetheit soll eine möglichst gleichmäßige Einsatzauslastung aller Kameraden erfolgen.

§ 3 Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

1. Die Aufwandsentschädigung für den Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter betragen:

– für den Stadtbrandmeister	monatlich	100,00 €
– für den ersten Stellvertreter	monatlich	50,00 €
– für den zweiten Stellvertreter	monatlich	50,00 €
– für den Stadtjugendwart	monatlich	50,00 €
– für den Stellvertreter	monatlich	25,00 €
2. Die Aufwandsentschädigung für die Ortsführer und deren Stellvertreter betragen:

Stadt Ketzin/Havel		
– für den Ortswehrführer	monatlich	30,00 €
– für den Stellvertreter	monatlich	15,00 €
– für den zweiten Stellvertreter	monatlich	10,00 €

- Ortsteile
- für den Ortswehrführer monatlich 30,00 €
 - für den Stellvertreter monatlich 15,00 €
3. Die Aufwandsentschädigung für die Angehörigen mit Sonderfunktion betragen:
- Jugendwart monatlich 13,50 €
 - Stellvertreter monatlich 9,50 €
 - Gerätewart monatlich 10,00 €
 - Stellvertreter monatlich 5,00 €
 - Leiter der Frauengruppe monatlich 5,00 €

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1 und 3 wird monatlich auf die entsprechenden Konten der Angehörigen überwiesen.
2. Ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 3 entsteht mit Beginn der Funktionsausübung aber frühestens zum ersten vollen Monat der Funktionsausübung.
3. Nimmt ein Stellvertreter mehr als acht aufeinanderfolgende Wochen die Vertretung wahr, dann hat er Anspruch auf die Aufwandsentschädigung des nach § 3 zu Vertretenden. Die Aufwandsentschädigung als Stellvertreter entfällt in diesem Fall.
4. Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere Funktionen gemäß § 3 wahr, erhält er jeweils die höchste Aufwandsentschädigung. Jede weitere Funktion wird mit 50 % der in § 3 aufgeführten Beträge vergütet.

§ 5

Wegfall der Aufwandsentschädigung

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung gemäß § 3 entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 8 Wochen seine Funktion nicht wahrnehmen kann bzw. wahrnimmt. Dies ist dem Sachbearbeiter Brandschutz umgehend nach Ablauf der 8 Wochen durch den Stadtbrandmeister mitzuteilen. Die entsprechenden Ortwehrführer haben dem Stadtbrandmeister sofort eine Änderung des Personenkreises nach § 3 mitzuteilen. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
2. Auf Antrag des Wehrführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden. Hierzu ist die Begründung schriftlich darzulegen.

§ 6

Umfang der Aufwandsentschädigung

1. Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.
2. Fahrkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.

§ 7

Versorgung bei Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen

1. Ist während des Einsatzverlaufes abzusehen, dass die Beendigung des Einsatzes nicht vor Ablauf von 3 Stunden erfolgen wird, so kann der Einsatzleiter bzw. eine von ihm

beauftragte Person die Versorgung der Einsatzkräfte mit alkoholfreien Getränken und Verpflegung anordnen.

2. Mittel für die Versorgung werden aus dem Haushalt Brandschutz (Produkt 12600) zur Verfügung gestellt. Für die Verpflegung der Kameraden im Einsatz wird folgender Kostenrahmen festgesetzt:
 - Einsätze ab/ über 3 Stunden 5 €/Kamerad
 - Einsatz über 8 Stunden
können zusätzlich pro Einsatzstunde und Kamerad ab der 9. Stunde je 1 € für Getränke/Verpflegung zur Verfügung gestellt werden.
3. Für die vom Träger des Brandschutzes auszurichtenden Ausbildungsveranstaltungen (Truppmann, Truppführer, Ersthelfer, usw.) werden je Tag pro Kamerad 5,00 € bereitgestellt. Dieser Betrag ist entsprechend der Anwesenheitsliste abzurechnen.
4. Der Stadtbrandmeister hat eine entsprechende Auflistung für geplante Ausbildungsveranstaltungen anzufertigen. Diese Auflistung ist bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres für das folgende Jahr vorzulegen, um eine rechtzeitige Haushaltplanung durchführen zu können.

§ 8

Würdigung der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr und Ehrungen

1. Zur Würdigung und Ehrung einzelner Kameraden wird jährlich entsprechend der Angehörigkeit in den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr der entsprechende finanzielle Betrag im Haushalt eingestellt. Zur Ermittlung des Betrages ist vom Stadtbrandmeister eine entsprechende Auflistung aller zu ehrenden bzw. zu würdigenden Kameraden anzufertigen. Diese Auflistung ist bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres für das folgende Jahr vorzulegen, um eine rechtzeitige Haushaltplanung durchführen zu können.
2. In Anerkennung und Würdigung langjähriger treuer Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr werden die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit nachfolgenden Prämien gewürdigt:

10 Jahre Mitgliedschaft	- 30,00 €
20 Jahre Mitgliedschaft	- 35,00 €
30 Jahre Mitgliedschaft	- 40,00 €
40 Jahre Mitgliedschaft	- 45,00 €
50 Jahre Mitgliedschaft	- 50,00 €
ab dem 60. Jahr Mitgliedschaft	- 60,00 € je vollem Jubiläum (70., 80., usw.)
3. Die Würdigung ist in Form eines Präsentes mit der Aushängung einer Ehrenurkunde und der Ehrenmedaille vorzunehmen.
4. Anlässlich persönlicher Jubiläen werden dem Stadtbrandmeister oder einem Stellvertreter zur Ehrung von Kameraden pro Kamerad 50,00 € für folgende Anlässe zur Verfügung gestellt: Eheschließung, Geburt, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit, Beerdigung, 50. und 60. Geburtstag, ab dem 60. Geburtstag im Abstand von 5 Jahren.
5. Bei Verbands- oder staatlichen Auszeichnungen (z.B. Verdienstmedaille des Landesfeuerwehrverbandes des Deutschen Feuerwehrverbandes der BRD), die sich in dem Bemühen um die Belange der Feuerwehren begründen, wird dem Wehrführer oder seinem Stellvertreter zur Ehrung ein Betrag von 75,00 € zur Verfügung gestellt.
6. Die Freiwillige Feuerwehr erhält für den Stadtausscheid eine

Summe von jährlich 300,00 €. Für die Jahresabschlussveranstaltung aller Feuerwehren wird jährlich eine Summe von 1.000,00 € zur Verfügung gestellt (inklusive Gebäudemiete und sämtlicher Nebenkosten).

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin vom 31.03.2008 außer Kraft.

Ketzin/Havel, den 06. Februar 2012

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 06. Februar 2012 beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ketzin/Havel, den 06. Februar 2012

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Kindertagesstätten in der Stadt Ketzin/Havel, 1. Änderung (Kita-Satzung)

Aufgrund § 17 des zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 25) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel auf ihrer Sitzung am 06.02.2012 die folgende 1. Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Ketzin/Havel beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte der Stadt Ketzin/Havel werden Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Eltern und Personensorgeberechtigte i.S.d. § 7 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – im Folgenden Beitragspflichtige – haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beiträge zu den Betriebskosten der Kita zu entrichten.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrundegelegt, sofern sie Eltern/Personensorgeberechtigte des Kindes sind. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben; erfolgt die Aufnahme zum späteren Zeitpunkt, wird der $\frac{1}{2}$ Beitrag des Monats fällig.

§ 3 Beitragsbemessung

- (1) Die Elternbeiträge werden nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen bemessen. Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen wird ein zusätzlicher Betrag erhoben

(Essengeld). Die Abrechnung der Verpflegungskosten kann auch durch Dritte erfolgen.

- (2) Der Elternbeitrag ist nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt.
- (3) Der Beitrag für die Betreuung eines Kindes bis zum 3. Lebensjahr (Krippenalter) wird einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres berechnet.
- (4) Fehlt ein Kind unentschuldigt, bleibt der Anspruch auf einen KITA-Platz für einen Monat erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (5) Gastkinder können nur bei freier Kapazität aufgenommen werden. Bei zeitweiliger Unterbringung ist für Besucherkinder für die Betreuung in der Regelbetreuungszeit ein Tagessatz zu zahlen
 - für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter ein Beitrag von 5,00 €
 - für Kinder im Hortalter ein Beitrag von 3,00 €.

§ 4 Einkommen

- (1) Die Ermittlung des für die Berechnung der Elternbeiträge maßgeblichen Einkommens erfolgt auf der Grundlage des zu versteuernden Einkommens der Beitragspflichtigen. Das zu versteuernde Einkommen ist auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 ESTG definiert.

- (2) Als Nachweise ist der letzte Einkommenssteuerbescheid vorzulegen.
- (3) Erfolgt gegenüber der Stadt Ketzin/Havel keine satzungsmäßig korrekte Erklärung zum Einkommen, so wird der satzungsgemäße Höchstsatz der Elternbeiträge festgesetzt.
- (4) Veränderungen der familiären Situation, wie zum Beispiel Trennung der Eltern, Erwerbslosigkeit, Elternzeit usw. sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Beitragshöhe

- (1) Die Beitragshöhe ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bis zu einem jährlichen Nettoeinkommen von 9.200 € wird von den nach § 2 Beitragspflichtigen ein Mindestbeitrag erhoben. Für die Betreuung von Kindern im Krippen- und Kindergartenalter werden 24 €, für die Betreuung von Kindern im Hortalter 16 € monatlich festgelegt.
- (3) Der Elternbeitrag reduziert sich für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind eines Gebührenpflichtigen um 15% des Elternbeitrages des 1. Kindes.
- (4) Bei der Bemessung der Gebührensätze für Pflegekinder werden die Gebühren in Höhe des Durchschnittssatzes durch den Träger festgesetzt.

§ 6

Entstehen, Fälligkeit und Ende der Gebührenschuld

- (1) Mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte (Inanspruchnahme) besteht die Pflicht zur Zahlung des Beitrages. Die Gebührenzahlung sollte vorrangig durch Lastschriftverfahren erfolgen.
- (2) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind und sie die im Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachten.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (4) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

§ 7

Aufnahme von Kindern aus anderen Wohnortgemeinden

- (1) Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden erfolgt nur, wenn die Kita-Plätze nicht von Kindern aus der Wohnortgemeinde benötigt werden.
- (2) Vor Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden ist die Entscheidung der Wohnortgemeinde über den Rechtsanspruch des Kindes sowie eine Kostenübernahmeerklärung der Wohnortgemeinde vorzulegen.

§ 8

Betreuungszeit

- (1) Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zur Einschulung haben einen Rechtsanspruch von 6 Stunden Regelbetreuungszeit täglich bzw. 30 Wochenstunden; Kinder im Grundschulalter bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch von 4 Stunden Regelbetreuungszeit täglich bzw. 20 Wochenstunden.
- (2) Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und

Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben unter Vorlage begründeter Nachweise einen Anspruch im Sinne von § 8 Absatz 1 dieser Satzung.

- (3) Vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten über die Regelung des § 1 Absatz 3 KitaG hinaus, gelten als verlängerte Betreuungszeit. Verlängerte Betreuungszeiten sind gesondert zu beantragen und nachweislich zu begründen.
- (4) Die Betreuungszeit wird vertraglich vereinbart. Wird diese vereinbarte Betreuungszeit von den Personensorgeberechtigten wiederholt und unbegründet nicht eingehalten, kann für jede angefangenen Stunde Mehrbetreuung ein Extrabeitrag von 20 € verlangt werden.

§ 9

Ermäßigung, Erhöhung bzw. Erlass der Beiträge

- (1) Die Kostenbeteiligung für Kinderkrippen- und Kindergartenkinder regelt sich wie folgt:
 - bei Anspruch von Betreuung in der Regelzeit (30 Wochenstunden) werden 100 % des Beitrages (Grundbeitrag) gemäß Beitragstabelle erhoben
 - bei verlängertem Betreuungsbedarf (gemäß § 8 Absatz 3 dieser Satzung) erfolgt eine Erhöhung des Beitrages für jede weitere Wochenstunde von 5% des Grundbeitrages.
- (2) Die Kostenbeteiligung für Hortkinder regelt sich wie folgt:
 - bei Anspruch von Betreuung in der Regelzeit werden 100 % des Beitrages (Grundbeitrag) gemäß Beitragstabelle erhoben
 - beim verkürzten Betreuungsbedarf von bis zu 10 Wochenstunden werden 50 % des Grundbeitrages erhoben
 - bei verlängertem Betreuungsbedarf (gemäß § 8 Absatz 3 dieser Satzung) erfolgt eine Erhöhung des Beitrages für jede weitere Wochenstunde (35, 40, 45, 50 Wochenstunden) von 5% des Grundbeitrages.
- (3) Bei Abschluss eines Betreuungsvertrages mit bis zu 10 Wochenstunden erfolgt bei gleichzeitiger Vereinbarung einer Ferienbetreuung eine Erhöhung des Beitrages um 20%.

§ 10

Datenschutz

Das Erfassen und Verarbeiten von personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung der Aufgaben nach dem KitaG und dieser Satzung notwendig. Sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge nicht mehr erforderlich sind, werden die Daten gelöscht.

§ 11

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung tritt zum 01.04.2012 in Kraft.

Ketzin/Havel, den 07.02.2012

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Beitragstabelle zur Kitagebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel

Kosten eines Krippen-Platzes in der Stadt Ketzin (Kinder im Altern von 0 bis 3 Jahren)

Einkommen		bis zu					
zvE		30 WST	35 WST	40 WST	45 WST	50 WST	>50WST
bis			(+ 5 %)	(+10 %)	(+15%)	(+20%)	(+25%)
	9.200	24,00	25,20	26,40	27,60	28,80	30,00
	9.201-10.230	30,00	31,50	33,00	34,50	36,00	37,50
	10.231-12.780	37,00	38,80	40,70	42,55	44,40	46,25
	12.781-15.340	45,00	47,20	49,50	51,75	54,00	56,25
	15.341-17.900	52,00	54,60	57,20	59,80	62,40	65,00
	17.901-20.450	68,00	71,40	74,80	78,20	81,60	85,00
	20.451-23.010	77,00	80,80	84,70	88,50	92,40	96,25
	23.011-25.560	85,00	89,20	93,50	97,70	102,00	106,25
	25.561-28.120	94,00	98,70	103,40	108,10	112,80	117,50
	28.121-30.680	115,00	120,70	126,50	132,20	138,00	143,75
	30.681-33.230	125,00	131,20	137,50	143,70	150,00	156,25
	33.201-35.790	134,00	140,70	147,40	154,10	160,80	167,50
	35.791-38.350	144,00	151,20	158,40	165,60	172,80	180,00
	38.351-40.900	170,00	178,50	187,00	195,50	204,00	221,50
	40.901-43.460	181,00	190,05	199,10	208,10	217,20	226,25
	43.461-46.020	192,00	201,60	211,20	220,80	230,40	240,00
	46.021-48.570	202,00	212,10	222,20	232,30	242,40	252,50
	48.571-51.130	234,00	245,70	257,40	269,10	280,80	292,50
	über 51.130	279,23	293,20	307,20	317,66	317,66	317,66

Höchstbeitrag gem. Kalkulation **317,66 €**

Kosten eines Kindergartenplatzes in der Stadt Ketzin/Havel

Einkommen		bis zu					
zvE		30 WST	35 WST	40 WST	45 WST	50 WST	>50 WST
bis			(+ 5 %)	(+10 %)	(+15%)	(+20%)	(+25%)
	9.200	24,00	25,20	26,40	27,60	28,80	30,00
	9.201-10.230	25,50	26,78	28,05	29,33	30,60	31,90
	10.231-12.780	27,00	28,35	29,70	31,05	32,40	33,75
	12.781-15.340	32,00	33,60	35,20	36,80	38,40	40,00
	15.341-17.900	37,00	38,85	40,70	42,55	44,40	46,25
	17.901-20.450	51,00	53,55	56,10	58,65	61,20	63,72
	20.451-23.010	57,00	59,85	62,70	65,55	68,40	71,25
	23.011-25.560	64,00	67,20	70,40	73,60	76,40	80,00
	25.561-28.120	70,00	73,50	77,00	80,50	84,00	87,50
	28.121-30.680	89,00	93,45	97,90	102,35	106,80	111,25
	30.681-33.230	97,00	101,85	106,70	111,55	116,40	121,25
	33.201-35.790	104,00	109,20	114,40	119,60	124,80	130,00
	35.791-38.350	112,00	117,60	123,20	128,80	134,40	140,00
	38.351-40.900	136,00	142,80	149,60	156,40	163,20	170,00
	40.901-43.460	145,00	152,25	159,50	166,75	174,00	181,25
	43.461-46.020	153,00	160,65	168,30	175,95	183,60	191,25
	46.021-48.570	161,00	169,05	177,10	185,15	193,20	201,25
	48.571-51.130	170,00	178,50	187,00	195,50	204,00	212,50
	über 51.130	208,29	218,70	228,98	228,98	228,98	228,98

Höchstbeitrag gem. Kalkulation **228,98 €**

Beitragstabelle zur Kitagebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel

Kosten eines Hortplatzes in der Stadt Ketzin

Einkommen zvE bis	20 WST	10 Wst	10 Wst mit Ferienbe- treuung
9.200	16,00	8,00	10,00
9.201-10.230	18,00	9,00	11,00
10.231-12.780	19,00	9,50	12,00
12.781-15.340	22,00	11,00	13,00
15.341-17.900	25,00	12,50	14,50
17.901-20.450	34,00	17,00	20,00
20.451-23.010	38,00	19,00	23,00
23.011-25.560	43,00	21,50	26,00
25.561-28.120	47,00	23,50	28,00
28.121-30.680	59,00	29,50	35,00
30.681-33.230	64,00	32,00	38,00
33.201-35.790	69,00	34,50	41,50
35.791-38.350	73,00	36,50	44,00
38.351-40.900	89,00	44,50	53,00
40.901-43.460	94,00	47,00	56,00
43.461-46.020	100,00	50,00	60,00
46.021-48.570	105,00	52,50	63,00
48.571-51.130	150,00	75,00	90,00
über 51.130	179,33	89,66	108,00

Höchstbeitrag gem.Kalkulation **179,33 €**

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Kindertagesstätten der Stadt Ketzin/Havel (Kita-Satzung) 1. Änderung wird hiermit öffentlich im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow bekannt gemacht.

Die Kita-Satzung der Stadt Ketzin/Havel, 1. Änderung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.02.2012 beschlossen.

Ketzin/Havel, 07.02.2012

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 06.02.2012

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes 06/11 „Werdersche Straße Süd“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 21.11.11 die Aufstellung des Bebauungsplanes BP 06/11 „Werdersche Straße Süd“, Gemarkung Ketzin/Havel, Flur 1, Flurstück 250/9 tlw. mit einer Größe von ca. 4.447 m² beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

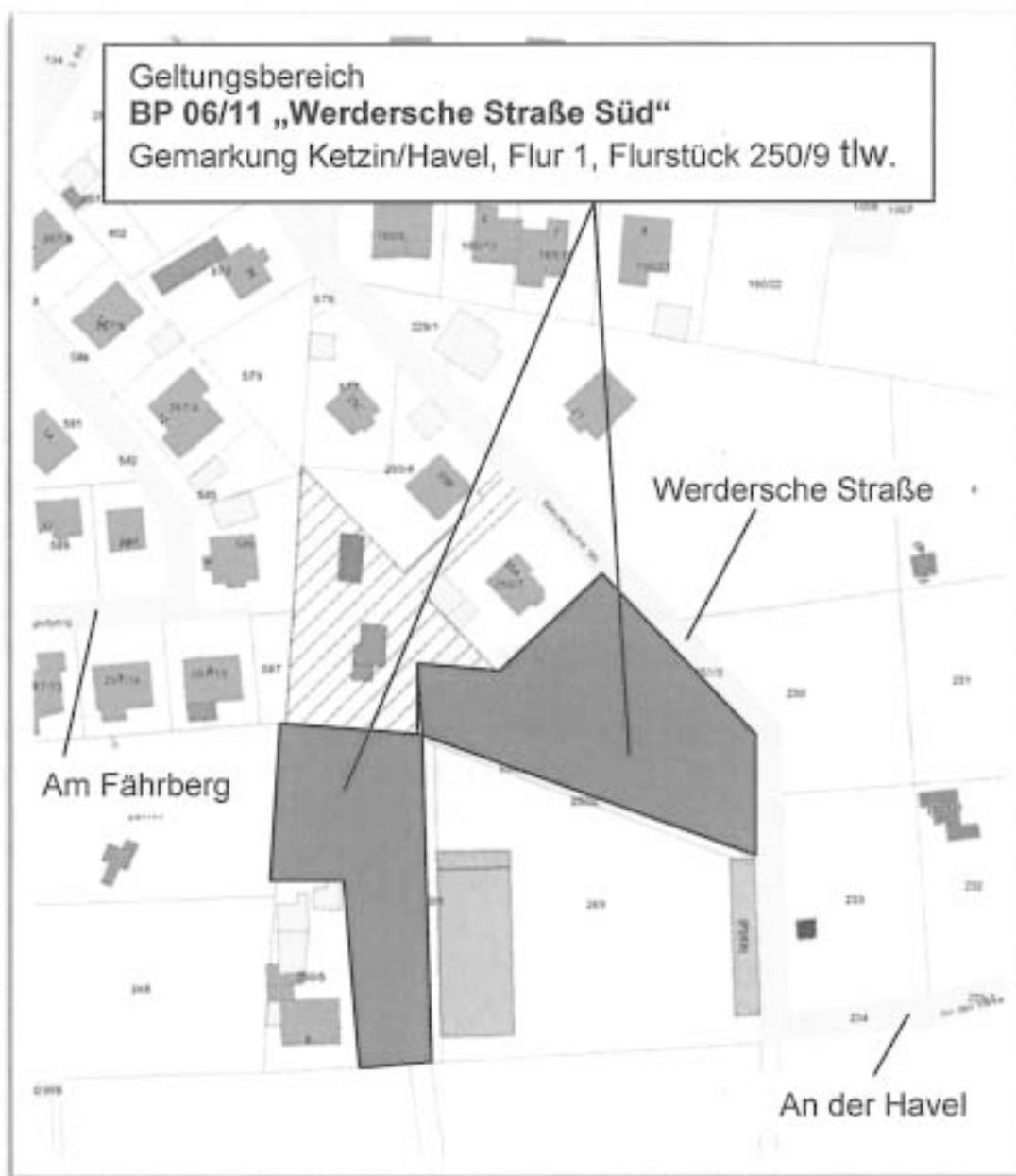
Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für Einfamilienhäuser auf noch zu parzellierenden Grundstücken. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen und befindet sich im Außenbereich, woraus sich das Erfordernis eines Bebauungsplanes ergibt. Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO und als private Grünfläche im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB zu entwickeln.

Somit entfällt das Durchführen einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Der FNP ist entsprechend zu berichtigen.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gem. § 13a Abs. 3 in der Stadtverwaltung Ketzin/Havel, Verwaltungsgebäude II, Rathausstraße 29, Raum OG 12 (Stadtentwicklung), unterrichten und zur Planung während der allgemeinen Öffnungszeiten äußern:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 15.30 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 16.00 Uhr,
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 15.30 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 06.02.2012

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes 07/11 „An der Havel Nord“ gemäß § 13a BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 21.11.11 die Aufstellung des Bebauungsplanes BP 07/11 „An der Havel Nord“, Gemarkung Ketzin/Havel, Flur 1, Flurstücke 206 tlw. und 983 tlw. mit einer Größe von insgesamt ca. 3.635 m² beschlossen.

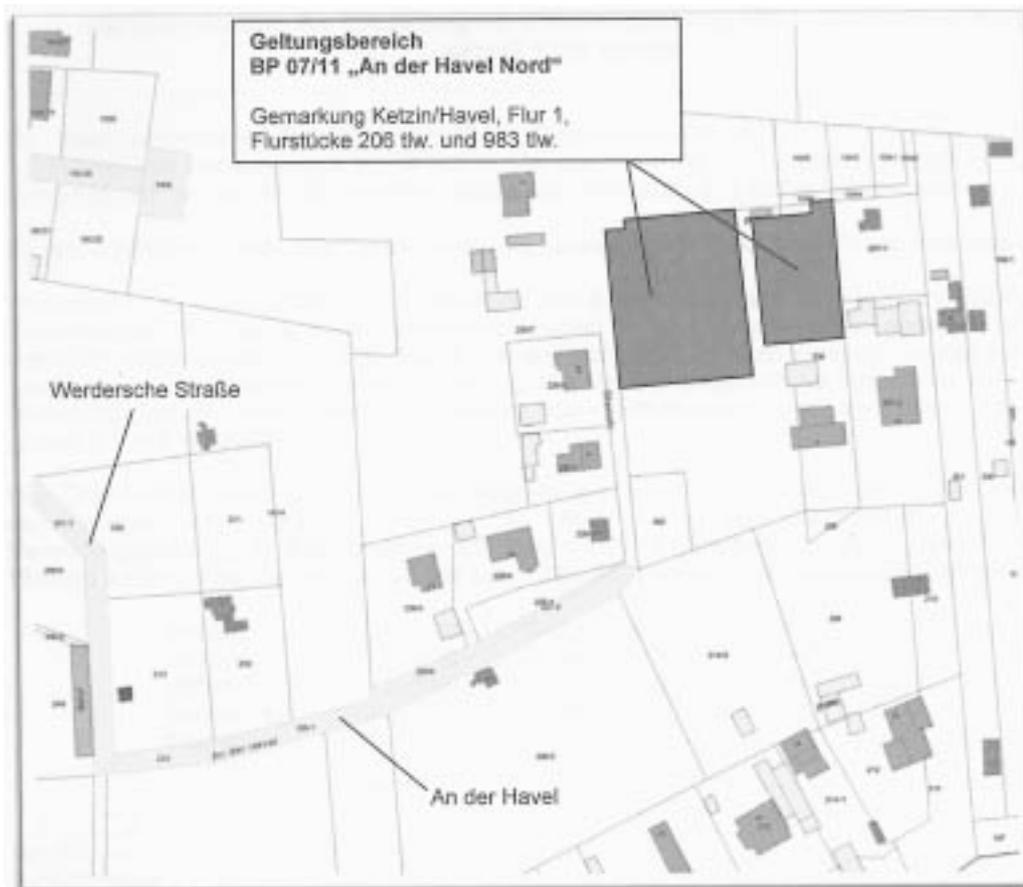
Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für Einfamilienhäuser auf noch zu parzellierenden Grundstücken. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen, befindet sich jedoch im Außenbereich nach § 35 BauGB, woraus sich das Erfordernis eines Bebauungsplanes ergibt. Dieser soll im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Somit entfällt das Durchführen einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gem. § 13a Abs. 3 in der Stadtverwaltung Ketzin/Havel, Verwaltungsgebäude II, Rathausstraße 29, Raum OG 12 (Stadtentwicklung), unterrichten und zur Planung äußern in der Zeit **vom 27.02. bis zum 10.03.2012** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 15.30 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 16.00 Uhr,
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 15.30 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 06.02.2012

Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan 07/11 „An der Havel Nord“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 21.11.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes BP 07/11 „An der Havel Nord“, Gemarkung Ketzin/Havel, Flur 1, Flurstücke 206 tlw. und 983 tlw. mit einer Größe von insgesamt ca. 3.635 m² beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für Einfamilienhäuser auf noch zu parzellierenden Grundstücken. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen, befindet sich jedoch im Außenbereich nach § 35 BauGB, woraus sich das Erfordernis eines Bebauungsplanes ergibt. Dieser soll im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Somit entfällt das Durchführen einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 BauGB findet in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Verwaltungsgebäude II, Rathausstr. 29, im Raum OG

12 (Stadtentwicklung), in der Zeit **vom 12.03.12 bis zum 12.04.12** während der allgemeinen Öffnungszeiten statt:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 15.30 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 16.00 Uhr,
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 15.30 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 06.02.2012

Bekanntmachung des Aufhebungsverfahrens des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 01/02 „Wohnbebauung An der Havel“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 05.09.11 die Aufhebung des Bebauungsplanes VBP 01/02 „Wohnbebauung an der Havel“, Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstücke 206 tlw., 982 und 983 (ehemals 205) beschlossen. Grund hierfür ist die Aufstellung des Bebauungsplanes 04/11 „Wohnbebauung An der Havel“. Die Aufhebung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 BauGB findet in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen statt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Die Auslegung der Planunterlagen findet im Verwaltungsgebäude II, Rathausstr. 29, im Raum OG 12 (Stadtentwicklung), in der Zeit **vom 12.03.12 bis zum 12.04.12** während der allgemeinen Öffnungszeiten statt:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 15.30 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 16.00 Uhr,
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 15.30 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 06.02.2012

Bekanntmachung zur Durchführung des Planverfahrens zum Bebauungsplan 04/11 „Wohnbebauung An der Havel“ nach § 13a BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 05.09.11 die Aufstellung des Bebauungsplanes BP 04/11 „Wohnbebauung an der Havel“, Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstücke 206 tlw., 982 und 983 tlw. mit einer Größe von ca. 2.665 m² beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

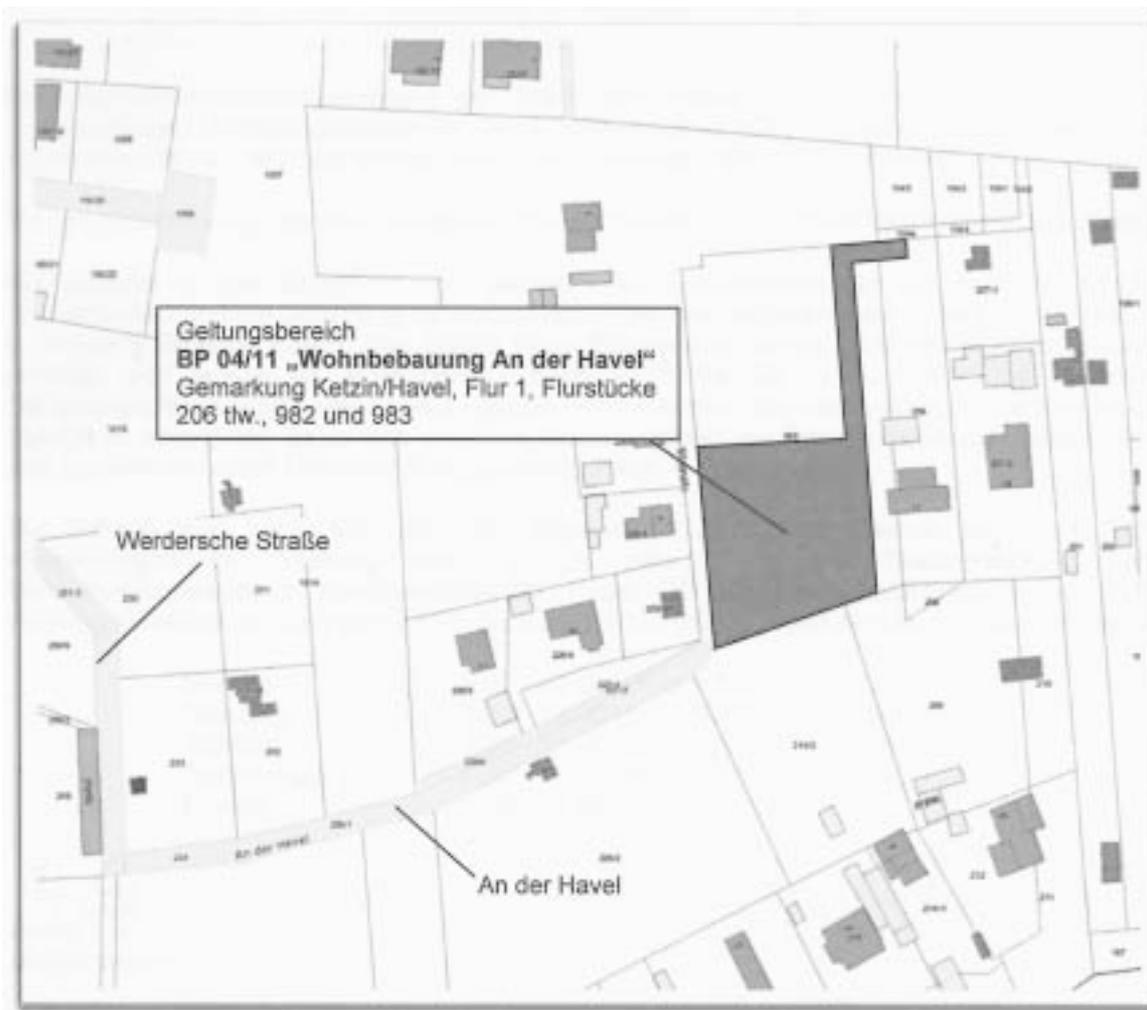
Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für Einfamilienhäuser auf noch zu parzellierenden Grundstücken und die Schaffung für Voraussetzungen zum weiteren Ausbau des öffentlichen Radweges in Richtung Ortslage Paretz. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen, befindet sich jedoch im Außenbereich nach § 35 BauGB, woraus sich das Erfordernis eines Bebauungsplanes ergibt. Der Bebauungsplan ist im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB zu entwickeln, da es sich um einen Bebau-

ungsplan der Innenentwicklung handelt. Somit entfällt das Durchführen einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gem. § 13a Abs. 3 in der Stadtverwaltung Ketzin/Havel, Verwaltungsgebäude II, Rathausstraße 29, Raum OG 12 (Stadtentwicklung), unterrichten und zur Planung äußern in der Zeit **vom 27.02. bis zum 10.03.2012** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 15.30 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 16.00 Uhr,
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 15.30 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 06.02.2012

Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan 04/11 „Wohnbebauung An der Havel“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 05.09.11 die Aufstellung des Bebauungsplanes BP 04/11 „Wohnbebauung an der Havel“, Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstücke 206 tw., 982 und 983 tw. mit einer Größe von ca. 2.665 m² beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für Einfamilienhäuser auf noch zu parzellierenden Grundstücken und die Schaffung für Voraussetzungen zum weiteren Ausbau des öffentlichen Radweges in Richtung Ortslage Paretz. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen, befindet sich jedoch im Außenbereich nach § 35 BauGB, woraus sich das Erfordernis eines Bebauungsplanes ergibt. Der Bebauungsplan ist im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB zu entwickeln, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Somit entfällt das Durchführen einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 BauGB

findet in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Verwaltungsgebäude II, Rathausstr. 29, im Raum OG 12 (Stadtentwicklung), in der Zeit **vom 12.03.12 bis zum 12.04.12** während der allgemeinen Öffnungszeiten statt:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 15.30 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 16.00 Uhr,
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 15.30 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Stadt Ketzin/Havel

Ketzin, den 06.02.2012

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des B-Planes 04/08 „Villa Havelblick“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 08.03.10 die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden des Bebauungsplanes 04/08 „Villa Havelblick“ gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Planungsunterlagen wurden entsprechend überarbeitet. Zu anschließenden Ergänzungen bzw. Änderungen des Entwurfs erfolgt eine erneute Auslegung der Unterlagen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung und Umweltbericht erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum OG 12 (Stadtentwicklung), in der Zeit **vom 12.03. bis zum 23.03.2012** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 15.30 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 16.00 Uhr,
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 15.30 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Während der genannten Auslegungsfrist können gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 Stellungnahmen ausschließlich zu den Änderungen bzw. Ergänzungen der Planungsunterlagen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 06.02.2012

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 02/11 „Paretz Nord Gerätehaus“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 28.03.11 die Aufstellung des Bebauungsplanes BP 02/11 „Paretz Nord Gerätehaus“, Gemarkung Ketzin, Flur 14, Flurstück 366, mit einer Größe von ca. 1.900 m² beschlossen. Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für ein Gerätehaus und eine Einfriedung.

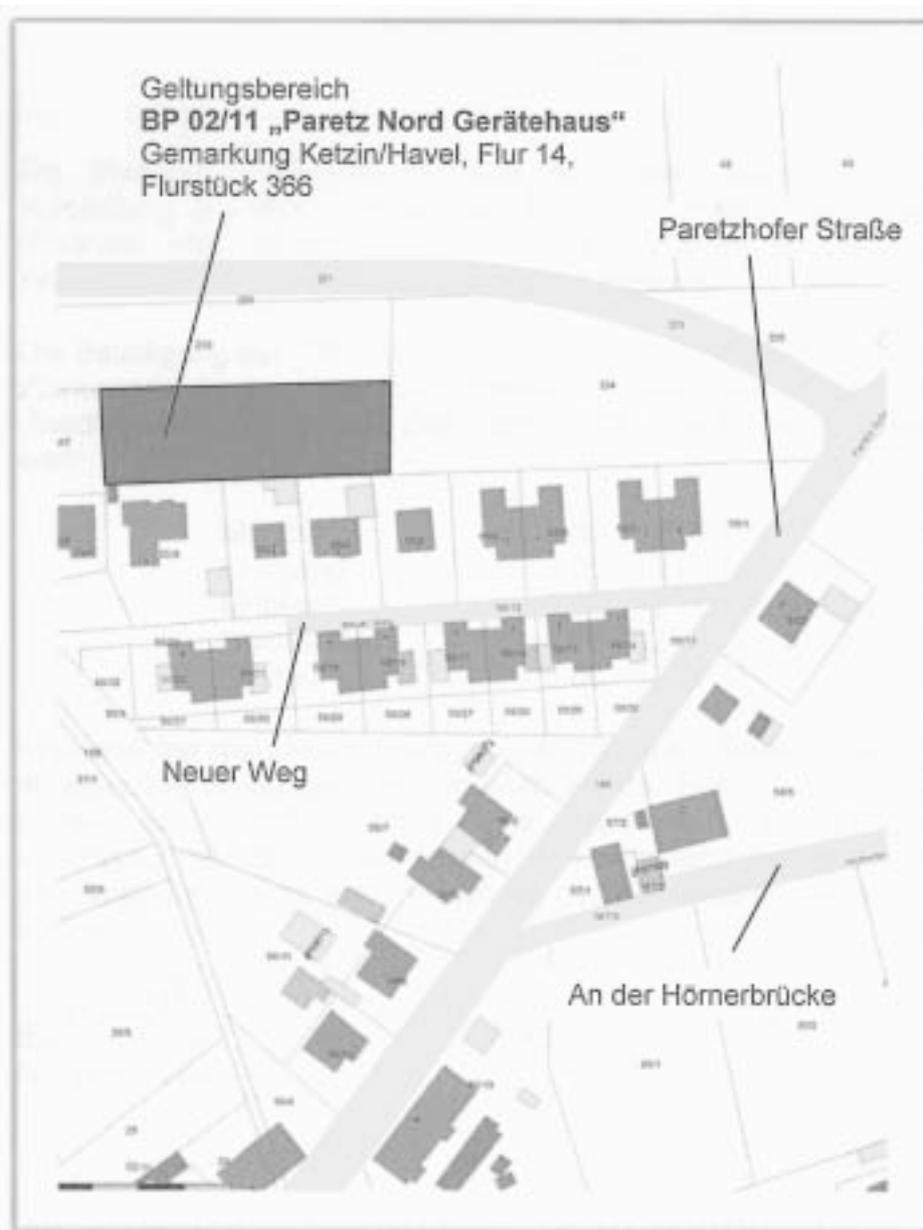
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB findet in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum OG 12 (Stadtentwicklung), in der Zeit **vom 12.03. bis 12.04.2012** während der allgemeinen Öffnungszeiten statt:

Montag 8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 15.30 Uhr,
Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 16.00 Uhr,

Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 15.30 Uhr,
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 06.02.2012

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen B-Planes 05/11 „Werdersche Biegung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 05.09.11 die Aufstellung des Bebauungsplanes BP 05/11 „Werdersche Biegung“, Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstücke 230 und 231 mit einer Größe von ca. 2.730 m² beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für Einfamilienhäuser straßenbegleitend in erster Reihe. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB, daraus ergibt sich das Erfordernis eines Bebauungsplanes in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ketzin/Havel.

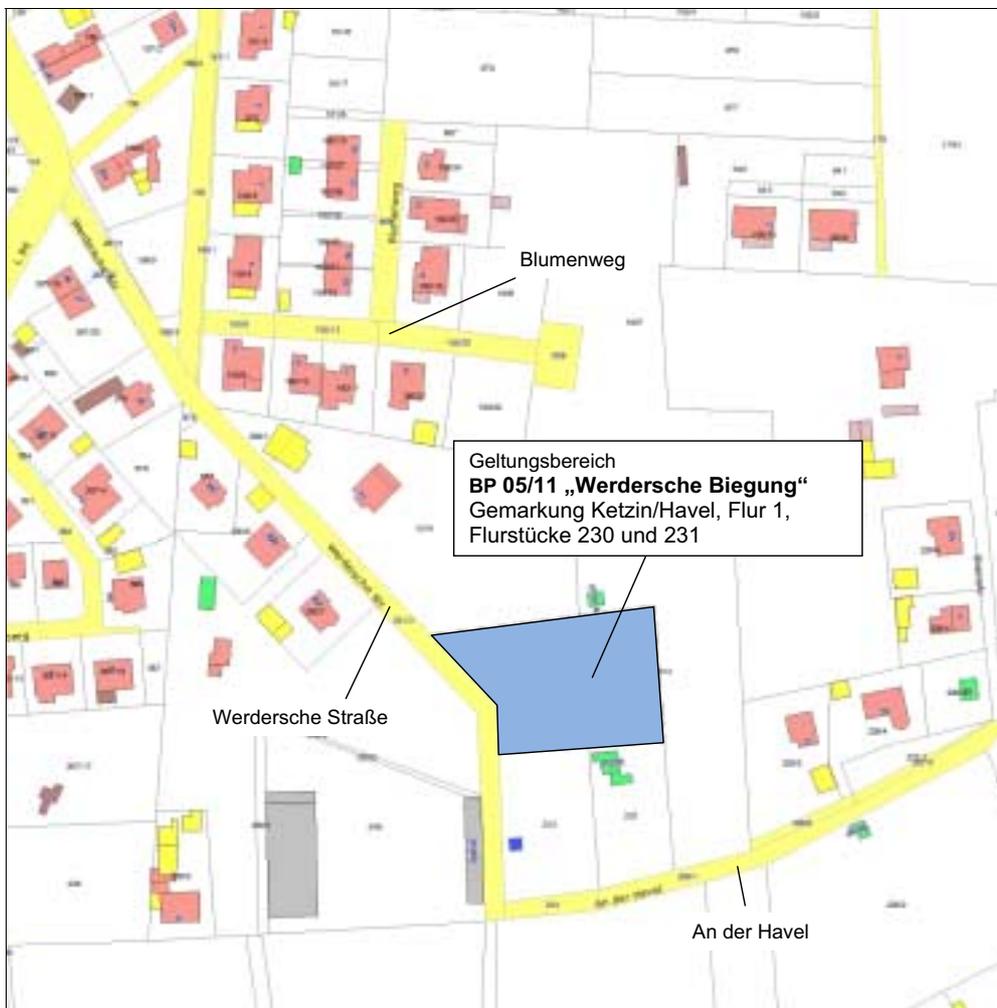
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Verwaltungsgebäude II der Stadtverwaltung, Rathausstraße 29, im Raum OG 12 (Stadtentwicklung) in der

Zeit **vom 12.03. bis 12.04.2012** während der allgemeinen Öffnungszeiten statt:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 15.30 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 16.00 Uhr,
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 15.30 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 06.02.2012

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB Änderung des Flächennutzungsplans (für den B-Plan 05/11 „Werdersche Biegung“)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 05.09.11 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ketzin/Havel für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes BP 05/11 „Werdersche Biegung“, Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstücke 230 und 231 (siehe Anlage) beschlossen.

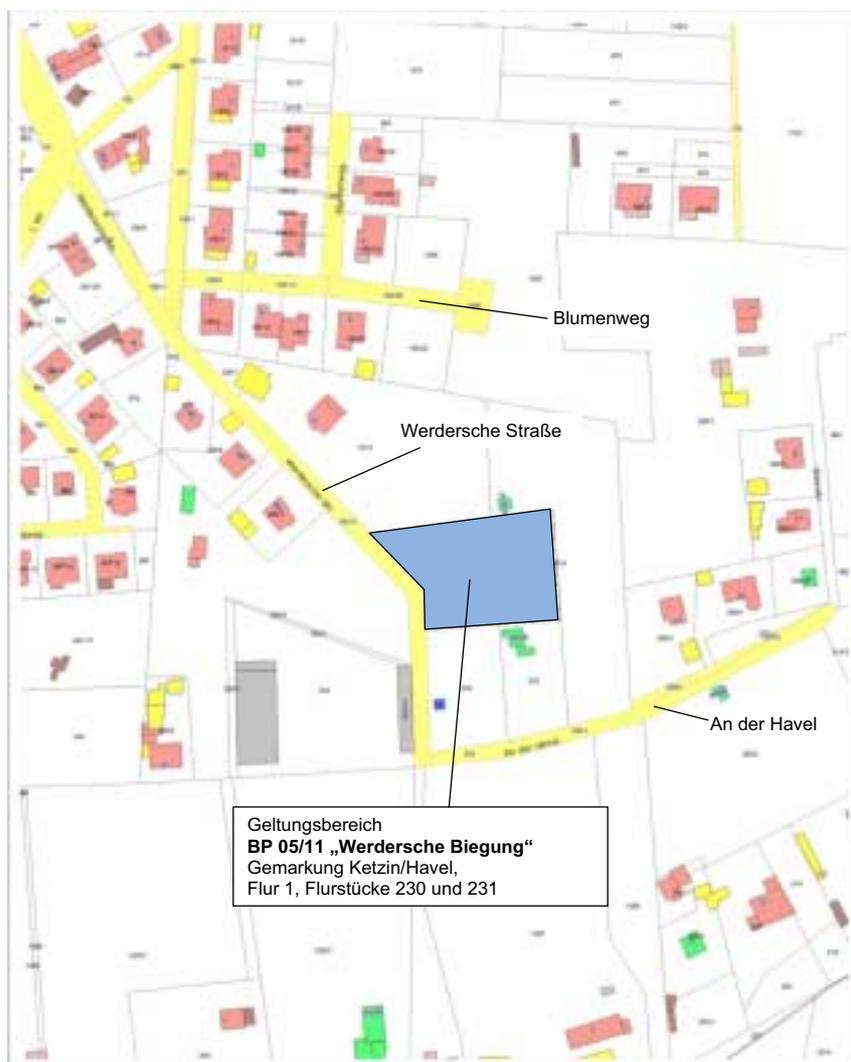
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bauleitplanes mit Begründung im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 29, Raum OG 12 (Stadtentwicklung), in der Zeit **vom 12.03. bis 12.04.2012** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 15.30 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 16.00 Uhr,
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 15.30 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Auf der Grundlage der vorliegenden Planungsunterlagen wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird weiterhin Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 06.02.2012

Bekanntmachung des Aufhebungsverfahrens der „Satzung der Gemeinde Falkenrehde über die Klarstellung und Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Falkenrehde und Neu-Falkenrehde“ vom 11.9.2000

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 06.02.2012 die Aufhebung der „Satzung der Gemeinde Falkenrehde über die Klarstellung und Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Falkenrehde und Neu-Falkenrehde“ im vereinfachten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 34 Abs. 4 bis 6 BauGB und § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 BauGB findet in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen statt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Die Auslegung der Planunterlagen findet im Verwaltungsgebäude II, Rathausstr. 29, im Raum OG 12 (Stadtentwicklung), in der Zeit **vom 12.03.12 bis zum 12.04.12** während der allgemeinen Öffnungszeiten statt:

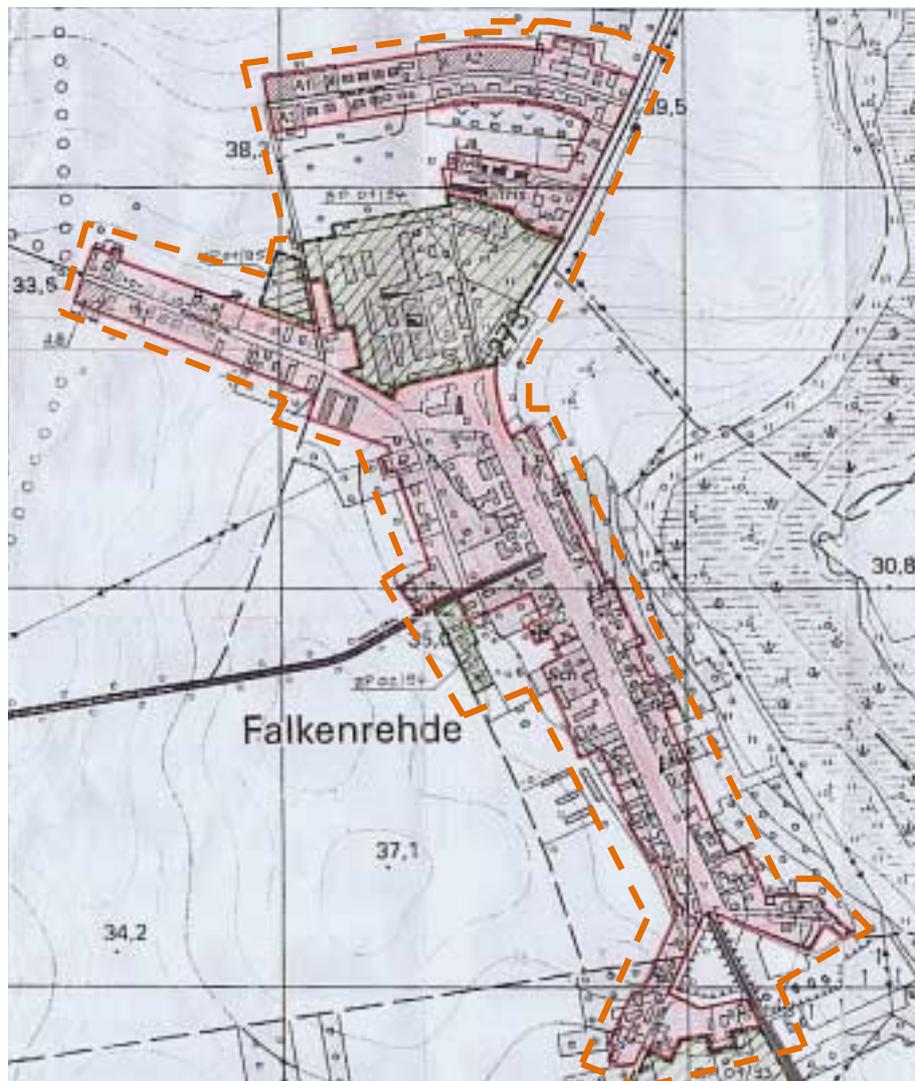
Montag	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 15.30 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 16.00 Uhr,
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 15.30 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung der Aufhebungssatzung ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

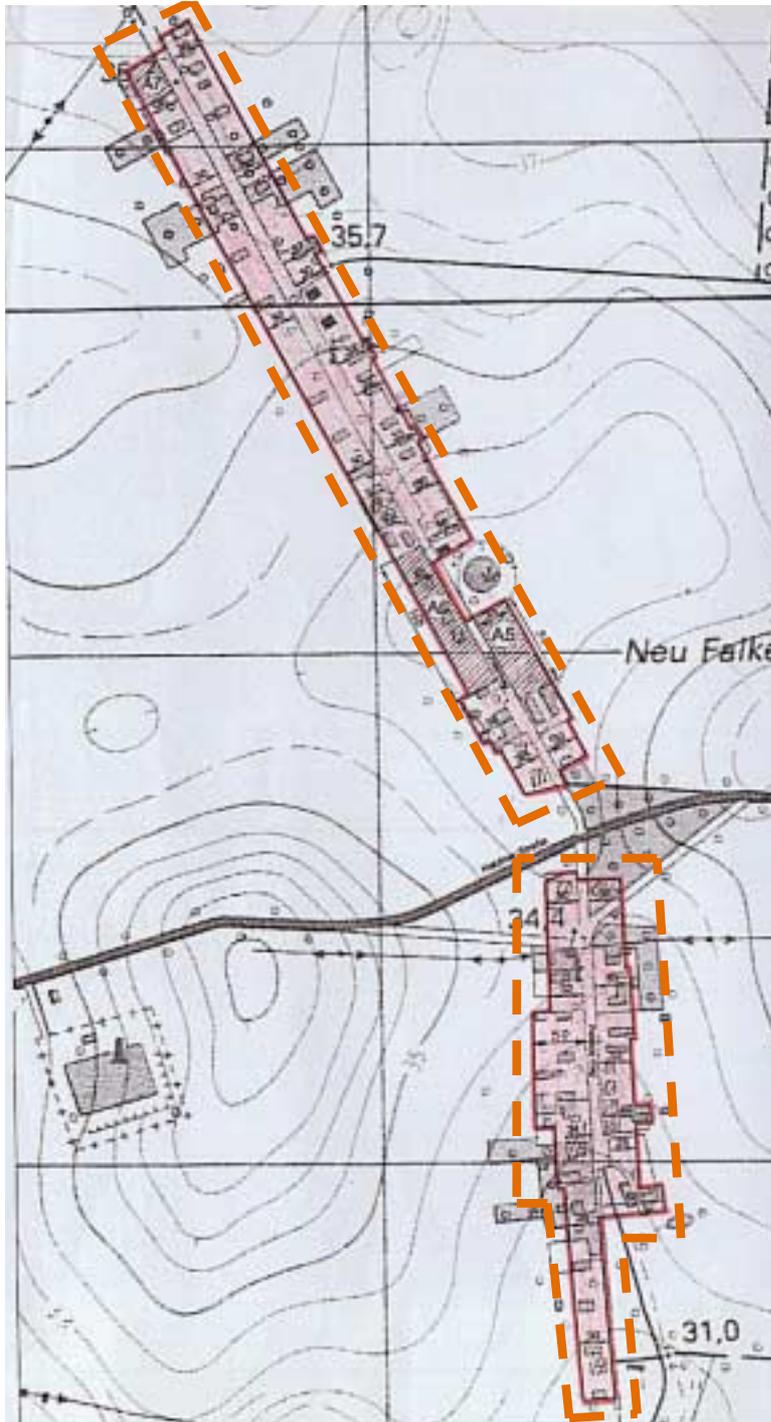
Planzeichnung A - Geltungsbereich

der Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Falkenrehde über die Klarstellung und Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Falkenrehde und Neu-Falkenrehde vom 11.09.2000



Planzeichnung B - Geltungsbereich

der Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Falkenrehde über die Klarstellung und Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Falkenrehde und Neu-Falkenrehde vom 11.09.2000



Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 06.02.2012

Bekanntmachung des Aufhebungsverfahrens der „Satzung der Gemeinde Tremmen über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für das Gebiet Ortskern Tremmen“ vom 28.11.1991

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 06.02.2012 die Aufhebung der „Satzung der Gemeinde Tremmen über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für das Gebiet Ortskern Tremmen“ im vereinfachten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 34 Abs. 4 bis 6 BauGB und § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 BauGB findet in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen statt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Die Auslegung der Planunterlagen findet im Verwaltungsgebäude II, Rathausstr. 29, im Raum OG 12 (Stadtentwicklung), in der Zeit **vom 12.03.12 bis zum 12.04.12** während der allgemeinen Öffnungszeiten statt:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 15.30 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 16.00 Uhr,
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 15.30 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung der Aufhebungssatzung ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Planzeichnung - Geltungsbereich

der Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tremmen über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für das Gebiet Ortskern Tremmen vom 28.11.1991



Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ketzin
und den Ortsteilen, Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow
(Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und der §§ 1, 2, 8, 10 a und 12 des Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin in der Sitzung am 28.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Erhebung des Beitrages (Beitragstatbestand)**

Die Stadt Ketzin erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) sowie für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstückszufahrten Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Beiträge werden von den Beitragspflichtigen nach § 9 der Satzung als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2**Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Stadt Ketzin aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung
 - a) der Fahrbahn,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Gehwegen,
 - e) Radwegen
 - f) kombinierten Geh- und Radwegen
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Straßenentwässerungseinrichtungen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) Parkflächen einschließlich Standspuren,
 - k) unselbständigen Grünanlagen (straßenbegleitend)
 - l) Grundstückszufahrten (§10 a KAG)
 5. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung, Bauleitung sowie Zinsaufwendungen, die der Maßnahme zuzurechnen ist.
- (1) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur in soweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
3. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 4. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4**Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart**Anteil der Beitragspflichtigen****1. Anliegerstraßen**

- | | |
|--|---------|
| a) Fahrbahn | 60 v.H. |
| b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen | 60 v.H. |
| c) Parkstreifen | 60 v.H. |
| d) Gehweg | 60 v.H. |
| e) gemeinsamer Geh- und Radweg | 60 v.H. |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | 60 v.H. |
| g) unselbständige Grünanlagen | 60 v.H. |

2. Haupterschließungsstraßen

- | | |
|--|---------|
| a) Fahrbahn | 30 v.H. |
| b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen | 30 v.H. |
| c) Parkstreifen | 60 v.H. |
| d) Gehweg | 45 v.H. |
| e) gemeinsamer Geh- und Radweg | 30 v.H. |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | 50 v.H. |
| g) unselbständige Grünanlagen | 50 v.H. |

3. Hauptverkehrsstraßen

- | | |
|--|---------|
| a) Fahrbahn | 10 v.H. |
| b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen | 10 v.H. |
| c) Parkstreifen | 50 v.H. |
| d) Gehweg | 60 v.H. |
| e) gemeinsamer Geh- und Radweg | 35 v.H. |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | 10 v.H. |
| g) unselbständige Grünanlagen | 50 v.H. |

4. Selbständige Gehwege

60 v.H.

5. Zufahrten

100 v.H.

- (3) Im Sinne der Abs.2 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angren-

zenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. **Haupterschließungsstraßen:**

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. **Hauptverkehrsstraßen:**

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

- (4) Für Anlagen, die in den Abs. 2 nicht erfaßt sind oder bei denen die festgesetzten Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbaaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, welche sich aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem aus den nachfolgenden Absätzen festgelegten maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,
- oder
- b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) lie-

gen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfaßt wird.

- (5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Landesbauordnung Vollgeschosse sind.

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche gemäß Abs. 3 vervielfacht mit

- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
- e) 0,75 bei Grundstücken, die mit einem Gotteshaus bebaut sind,
- f) Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (6) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, welche im Abs. 4 geregelt sind, ergibt sich:

- a) bei Grundstücken ohne Bebauung, wenn

aa) sie Waldbestand aufweisen	0,0167
bb) die Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland festgelegt ist	0,0333
- b) bei Grundstücke, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden
(z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze) 0,5
- c) bei bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücken im Außenbereich ist zunächst eine Teilfläche zu ermitteln, die sich daraus ergibt, dass die Grundfläche der auf dem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen durch den Faktor 0,2 geteilt werden. Maximal ist jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße anzusetzen. Auch für die nach Satz 1 und 2 ermittelte Teilfläche sind die Regelungen des Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Hinsichtlich der Flächenzahl, die sich nach Abzug der nach Satz 1 und 2 ermittelten Flächenzahl von der tatsächlichen Grundstücksfläche ergibt, gelten die Vorschriften der Buchstaben a) und b) entsprechend.

- (7) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen

- anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
- f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Anzahl der Vollgeschosse.
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a.) bzw. lit. d.) – g.) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b.) bzw. lit. c.) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b.) bzw. lit. c.);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die im Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern- und Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Handels-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (9) Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßenanlagen, die Gegenstand einer straßen- oder erschließungsausbaubefähigen Maßnahme sein können, so wird der sich aus Abs. 1 ergebende Beitrag nur zu 75 % erhoben. Der nicht erhobene Teil ist von der Stadt zu tragen.

§ 6

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. gemeinsamer Geh- und Radwege,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen,
11. Grundstückszufahrten

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Die Kostenspaltung bedarf eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

§ 8

Vorausleistung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zu 80 % des voraussichtlichen endgültigen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 9

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Berechtigte haften jeweils als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Woh-

nungs- und Teileigentümer entsprechend dem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei den örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Erlasses des Beitragbescheides fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 03.03.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenausbaubeitragssatzungen der Stadt Ketzin vom 27.05.2002, der Gemeinde Tremmen vom 21.08.2002, der Gemeinde Falkenrehde vom 03.07.2000 und der Gemeinde Zachow vom 21.06.2000 außer Kraft.

Ketzin, den 28.11.2005

gez. B. Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ketzin und den Ortsteilen, Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow (Straßenbaubeitragssatzung) vom 28.11.2005 wird hiermit nochmals bekannt gemacht.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ketzin und den Ortsteilen, Etzin,

Falkenrehde Tremmen und Zachow (Straßenbaubeitragssatzung) vom 28.11.2005 wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2005 beschlossen.

Ketzin/Havel, den 09.01.2012

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Straße zur Siedlung“ [Einmündung Etziner Dorfstraße L 86 bis zum Anfang der Straße „Siedlung“ einschließlich Flurstück 103 (linksseitig)] in der Stadt Ketzin/Havel OT Etzin

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung – Bbgverf – des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I 202), in Verbindung mit den §§ 1,2,8 und 12 des Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200), hier maßgeblich zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in der Sitzung am 06.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages (Beitragstatbestand)

Die Stadt Ketzin/Havel erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Straßenbaumaßnahme, „Straße zur Siedlung“ [Einmündung Etziner Dorfstraße L 86 bis zum Anfang der Straße „Siedlung“ einschließlich Flurstück 103 (linksseitig)] in der Stadt Ketzin/Havel, OT Etzin für die Verbesserung der Fahrbahn, Beleuchtung und der Oberflächenentwässerung Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Stadt Ketzin/Havel aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung
 - a) der Fahrbahn,

- b) Rinnen und Bordsteinen,
- c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- d) Gehwegen,
- e) Radwegen,
- f) kombinierten Geh- und Radwegen,
- g) Beleuchtungseinrichtungen,
- h) Straßenentwässerungseinrichtungen,
- i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- j) Parkflächen einschließlich Standspuren,
- k) unselbständigen Grünanlagen (straßenbegleitend),
- l) Mischverkehrsflächen.

4. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung, Bauleitung sowie Zinsaufwendungen, die der Maßnahme zuzurechnen ist.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,

2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart:	Anteil der Stadt
Haupterschließungsstraße	
1. Fahrbahn	70 v. H.
2. Oberflächenentwässerung	50 v. H.
3. Beleuchtung	50 v. H.

(3) Im Sinne der Abs. 2 gelten als

Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, welche sich aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem aus den nachfolgenden Absätzen festgelegten maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.

(3) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,

oder

b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 2 nicht erfasst wird.

(4) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung der jeweils gültigen Fassung Vollgeschosse sind.

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche gemäß Abs. 2 vervielfacht mit

- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
- e) 0,75 bei Grundstücken, die mit einem Gotteshaus bebaut sind,
- f) Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, welche im Abs. 3 geregelt sind, ergibt sich:

- a) bei Grundstücken ohne Bebauung, wenn
 - aa.) sie Waldbestand aufweisen 0,0167
 - bb.) die Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland festgelegt ist 0,0333
- b) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze) 0,5
- c) bei bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücken im Außenbereich ist zunächst eine Teilfläche zu ermitteln, die sich daraus ergibt, dass die Grundfläche der auf dem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen durch den Faktor 0,2 geteilt werden. Maximal ist jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße anzusetzen. Auch für die nach Satz 1 und 2 ermittelte Teilfläche sind die Regelungen des Abs. 4 entsprechend anzuwenden. Hinsichtlich der Flächenzahl, die sich nach Abzug der nach Satz 1 und 2 ermittelten Flächenzahl von der tatsächlichen Grundstücksfläche ergibt, gelten die Vorschriften der Buchstaben a) und b) entsprechend.

(6) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 2 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, in Gewer-

be-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,

- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Anzahl der Vollgeschosse.
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a.) bzw. lit. d.) – f.) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b.) bzw. lit. c.) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b.) bzw. lit. c.);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die im Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern- und Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart:
Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Handels-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (8) Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßenanlagen, die Gegenstand einer straßen- oder erschließungsausbaubeitragsfähigen Maßnahme sein können, so wird der sich aus Abs. 1 ergebende Beitrag nur zu 75 % erhoben. Der nicht erhobene Teil ist von der Stadt zu tragen.

§ 6

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. gemeinsamer Geh- und Radwege,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Die Kostenspaltung bedarf eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

§ 8

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der am Tag der Beitragsbescheidung, im Dezember 2006, Eigentümer des Grundstückes war.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Berechtigte haften jeweils als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend dem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei den örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 9

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt

„Straße zur Siedlung“:

Erschließungsanlage gesamt	1,17889 DM = 0,60275 €
a) Fahrbahn	0,79091 DM = 0,40439 €
b) Oberflächenentwässerung	0,26688 DM = 0,13645 €
c) Beleuchtung	0,12110 DM = 0,06191 €

je m² modifizierte Grundstücksfläche nach § 5.

§ 10

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erlasses des Beitragsbescheides fällig.

§11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28.01.2002 in Kraft. Die Vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Str. zur Siedlung“ [Einmündung Dorfstraße L 86 bis zum Anfang der Straße „Siedlung“ einschließlich Flurstück 103

(linksseitig)] in der Stadt Ketzin, OT Etzin vom 28.11.2006 tritt hiermit außer Kraft.

Ketzin/Havel, den 06.02.2012

gez. Bernd Lück
(Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Str. zur Siedlung“ [Einmündung Etziner Dorfstraße L 86 bis zum Anfang der Straße „Siedlung“ einschließlich Flurstück 103 (linksseitig)] in der Stadt Ketzin/Havel OT Etzin vom 06.02.2012 wird hiermit bekannt gemacht.

Die vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Str. zur Siedlung“ [Einmündung Etziner Dorfstraße L 86 bis zum Anfang der Straße „Siedlung“ einschließlich Flurstück 103 (linksseitig)] in der Stadt Ketzin/Havel OT Etzin vom 06.02.2012 wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.02.2012 beschlossen.

Die vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Str. zur Siedlung“ [Einmündung Etziner Dorfstraße L 86 bis zum Anfang der Straße „Siedlung“ einschließlich Flurstück 103 (linksseitig)] in der Stadt Ketzin/Havel OT Etzin vom 06.02.2012 liegt ab dem Tage der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow im Stadthaus, Rathausstr. 29 zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Ketzin/Havel, den 07.02.2012 gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Siedlung“ [Einmündung „Straße zur Siedlung“ bis zum Ende einschließlich Flurstück 110 (linksseitig) der Flur 2] in der Stadt Ketzin/Havel OT Etzin

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung – Bbgverf – des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I 202), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200), hier maßgeblich zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in der Sitzung am 06.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages (Beitragstatbestand)

Die Stadt Ketzin/Havel erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Straßenbaumaßnahme „Siedlung“ [Einmündung „Straße zur Siedlung“ bis zum Ende einschließlich Flurstück 110 (linksseitig) der Flur 2] in der Stadt Ketzin/Havel, OT Etzin für die Verbesserung der Fahrbahn, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und der Begrünung Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Stadt Ketzin/Havel aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung
 - a) der Fahrbahn,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

- d) Gehwegen,
 - e) Radwegen,
 - f) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Straßenentwässerungseinrichtungen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) Parkflächen einschließlich Standspuren,
 - k) unselbständigen Grünanlagen (straßenbegleitend),
 - l) Mischverkehrsflächen
4. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung, Bauleitung sowie Zinsaufwendungen, die der Maßnahme zuzurechnen ist.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart:	Anteil der Stadt
Anliegerstraße	
1. Fahrbahn	40 v. H.
2. Oberflächenentwässerung/ Begrünung	40 v. H.
3. Beleuchtung	40 v. H.

(3) Im Sinne der Abs. 2 gelten als *Anliegerstraßen*:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, welche sich aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem aus den nachfolgenden Absätzen festgelegten maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.

(3) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
- b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 2 nicht erfasst wird.

(4) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungs-

fähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung der jeweils gültigen Fassung Vollgeschosse sind.

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche gemäß Abs. 2 vervielfacht mit

- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
- e) 0,75 bei Grundstücken, die mit einem Gotteshaus bebaut sind,
- f) besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, welche im Abs. 3 geregelt sind, ergibt sich:

- a) bei Grundstücken ohne Bebauung, wenn
 - aa.) sie Waldbestand aufweisen 0,0167
 - bb.) die Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland festgelegt ist 0,0333
- b) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze) 0,5
- c) bei bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücken im Außenbereich ist zunächst eine Teilfläche zu ermitteln, die sich daraus ergibt, dass die Grundfläche der auf dem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen durch den Faktor 0,2 geteilt werden. Maximal ist jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße anzusetzen. Auch für die nach Satz 1 und 2 ermittelte Teilfläche sind die Regelungen des Abs. 4 entsprechend anzuwenden. Hinsichtlich der Flächenzahl, die sich nach Abzug der nach Satz 1 und 2 ermittelten Flächenzahl von der tatsächlichen Grundstücksfläche ergibt, gelten die Vorschriften der Buchstaben a) und b) entsprechend.

(6) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 2 bestimmten Flächen– bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,

- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Anzahl der Vollgeschosse.
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a.) bzw. lit. d.) - f.) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b.) bzw. lit. c.) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b.) bzw. lit. c.);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die im Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern- und Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Handels-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (8) Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßenanlagen, die Gegenstand einer straßen- oder erschließungsausbaubeitragsfähigen Maßnahme sein können, so wird der sich aus Abs. 1 ergebende Beitrag nur zu 75 % erhoben. Der nicht erhobene Teil ist von der Stadt zu tragen.

§ 6

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
 2. Freilegung,
 3. Fahrbahn,
 4. Radweg,
 5. Gehweg,
 6. gemeinsamer Geh- und Radwege,
 7. Parkflächen,
 8. Beleuchtung,
 9. Oberflächenentwässerung,
 10. unselbständige Grünanlagen
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Die Kostenspaltung bedarf eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

§ 8

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der am Tag der Beitragsbescheidung, im November 2007, Eigentümer des Grundstückes war.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Berechtigte haften jeweils als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend dem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei den örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 9

Beitragsatz

Der Beitragsatz beträgt

„Siedlung“:

Erschließungsanlage gesamt	1,06344 €
a) Fahrbahn	0,85261 €
b) Oberflächenentwässerung, Begrünung	0,04795 €
c) Beleuchtung	0,16288 €

je m² modifizierte Grundstücksfläche nach § 5.

§ 10

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erlasses des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.03.2003 in Kraft. Die Vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Siedlung“ [Einmündung „Str. zur Siedlung“ bis zum

Ende einschließlich Flurstück 110 (linksseitig) der Flur 2] in der Stadt Ketzin, OT Etzin vom 11.10.2007 tritt hiermit außer Kraft.

Ketzin/Havel, den 06.02.2012 gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Siedlung“ [Einmündung „Straße zur Siedlung“ bis zum Ende einschließlich Flurstück 110 (linksseitig) in der Flur 2] in der Stadt Ketzin/Havel OT Etzin vom 06.02.2012 wird hiermit bekannt gemacht.

Die vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Siedlung“ [Einmündung „Straße zur Siedlung“ bis zum Ende einschließlich Flurstück 110 (linksseitig) in der Flur 2] in der Stadt Ketzin/Havel OT Etzin vom 06.02.2012 wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.02.2012 beschlossen.

Die vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Siedlung“ [Einmündung „Straße zur Siedlung“ bis zum Ende einschließlich Flurstück 110 (linksseitig) in der Flur 2] in der Stadt Ketzin/Havel OT Etzin vom 06.02.2012 liegt ab dem Tage der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow im Stadthaus, Rathausstr. 29 zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Ketzin/Havel, den 07.02.2012 gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Anlage zum Beschluss der StVV am 06.02.2012 zur 4. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel

§ 1 Geltungsbereich:

Die folgenden Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind für die nachstehend aufgeführten kommunalen Begegnungsstätten (z.B. Dorfgemeinschaftshäuser und Bürgersaal) der Stadt Ketzin/Havel anzuwenden:

- Ortsteil Etzin:
Dorfstraße 31 (Versammlungs- und Veranstaltungsraum im EG des früheren Gemeindehauses)
- Ortsteil Etzin:
An der Sandschelle (Mehrzweckhalle)
- Ortsteil Falkenrehde:
Potsdamer Allee 37 b (Dorfgemeinschaftshaus)
- Ortsteil Tremmen:
Schulstraße 16 (Veranstaltungs- und Versammlungsraum im EG)
- Ortsteil Zachow:
Gutenpaarener Dorfstraße 1 g (Dorfgemeinschafts-/Kulturhaus)
- Stadt Ketzin/Havel:
Rathausstraße 29 (Stadthaus Bürgersaal im EG), Rathausstraße 26 (Begegnungszentrum)

§ 2 Nutzungsentgelt:

Für die Nutzung der in § 1 benannten Räumlichkeiten wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Das Nutzungsentgelt beträgt für:

– Etzin:

Versammlungs- und Veranstaltungsraum in der Dorfstraße 31 Mehrzweckhalle An der Sandschelle
von Oktober bis März **60,00 €**
von April bis September **50,00 €**

– Falkenrehde:

Dorfgemeinschaftshaus, Potsdamer Allee 37 b
großer Saal von Oktober bis März – 1/2 Tag **50,00 €**
großer Saal von Oktober bis März 1 Tag **100,00 €**

großer Saal von April bis September	1/2 Tag	40,00 €
großer Saal von April bis September	1 Tag	80,00 €
kleiner Saal von Oktober bis März	1/2 Tag	35,00 €
kleiner Saal von Oktober bis März	1 Tag	45,00 €
kleiner Saal von April bis September	1/2 Tag	30,00 €
kleiner Saal von April bis September	1 Tag	40,00 €

– Tremmen:

Versammlungs- und Veranstaltungsraum, Schulstraße 16
60,00 €

– Zachow:

Versammlungs- und Veranstaltungsraum, Gutenpaarener Dorfstraße 1g
von Oktober bis März **60,00 €**
von April bis September **50,00 €**

– Stadt Ketzin/Havel:

Stadthaus Bürgersaal, Rathausstraße 29

- bei privater Nutzung von April bis September **100,00 €**
- bei privater Nutzung von Oktober bis März **120,00 €**
- bei kommerzieller Nutzung (gegen Eintrittsgeld)
von April bis September **200,00 €**
- bei kommerzieller Nutzung (gegen Eintrittsgeld)
von Oktober bis März **220,00 €**
- bei Nutzung der Bierzeltgarnitur
(1 Tisch, 2 Bänke) **je 3,00 €**
- bei Nutzung der Sonnenschirme **je 2,00 €**
- bei Nutzung eines 1/2 Tages von April bis
September **50,00 €**
- bei Nutzung eines 1/2 Tages von Oktober bis
März **60,00 €**

– Stadt Ketzin/Havel:

Begegnungszentrum, Rathausstraße 26

- bei privater Nutzung von Oktober bis März **60,00 €**
- bei privater Nutzung von April bis September **50,00 €**

- bei Nutzung eines 1/2 Tages von April bis September **25,00 €**
- bei Nutzung eines 1/2 Tages von Oktober bis März **30,00 €**

Das vorstehende Nutzungsentgelt für einen Tag wird für jeweils 24 Stunden von 12.00 Uhr des Nutzungstages erhoben. Die Zahlung des Nutzungsentgeltes ist spätestens bei der Schlüsselübergabe nachzuweisen.

Für die Nutzung der Räume in den Ortsteilen wird eine Kauti- on in Höhe von 50,00 € erhoben. Für den Bürgersaal im Stadt- haus wird eine Kauti- on in Höhe von 200 € und für das Begeg- nungszentrum in Höhe von 100 € erhoben. Diese kann durch den Bürgermeister bei risikobehafteten Veranstaltungen ange- messen erhöht werden. Die Kauti- on wird beim Vergabebe- rechtigten hinterlegt. Sie wird nach Abschluss der Nutzung und bei Nachweis ordnungsgemäßer Übergabe der Räume und genutzten Inventargegenständen im gereinigten Zustand an den Nutzungsberechtigten erstattet. Die Räume müssen vor Dienstbeginn im Stadthaus in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung stehen. Die Rückgabe der Räume so- wie der Schlüssel und Alarmcard ist bis zum nächsten Werk- tag 12.00Uhr zu erfolgen.

Der Nutzer hat einen ausreichenden Privathaftpflichtversiche- rungsschutz für Mietschäden für die jeweilige Veranstaltung nachzuweisen.

Bei der Durchführung einer gewerblichen Veranstaltung (z.B.: Konzert, Messe, Vernissage...) ist der Abschluss einer Veran- stalterhaftpflichtversicherung vorzulegen.

Für Nutzungen der Räumlichkeiten durch die Stadt Ketzin/ Havel oder die jeweiligen Ortsteile selbst wird kein Nutzungs- entgelt erhoben.

§ 3 Ermäßigung oder Erlass des Nutzungsentgeltes:

1.) Die/Der Vergabeberechtigte wird ermächtigt, in Abstim- mung mit dem Bürgermeister der Stadt Ketzin/Havel bei Veranstaltungen besonderer Art (wie z. B. Ausstellungen, Wohltätigkeitskonzerte u.ä.) das Entgelt aufgrund der Art und Dauer der Veranstaltung/Nutzung zu ermäßigen oder zu erlassen.

Es ist in jedem Fall die Reinigung in Höhe von 27,00 € für den Bürgersaal in Ketzin/Havel Rathausstraße 29 zu entrichten.

2.) Nutzung der Räumlichkeiten durch örtliche gemeinnützi- ge Vereine oder Verbände:

Für den laufenden Probebetrieb ist kein Nutzungsentgelt zu entrichten. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, für die Stadt Ketzin/Havel drei Wohltätigkeitsveranstal- tungen im Jahr durchzuführen. Diese sind im Veranstaltung- kalender der Stadt Ketzin/Havel aufzunehmen.

§ 4 Inkrafttreten:

Die 4. Änderung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung tritt ab dem **01.01.2012** in Kraft. Gleichzeitig treten anders lauten- de Regelungen außer Kraft.

Für bereits abgeschlossene Vereinbarungen über die zukünf- tige Nutzung im Jahr 2012 sind die Regelungen noch nach der 2. bzw. 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 30.06.2009 bzw. vom 21.06.2011 verbindlich anzuwenden.

Ketzin/Havel, den 06.02.2012

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderung der Benutzungs- und Entgelt- ordnung für die kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel und ihren Ortsteilen vom 06.02.2012 wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.02.2012 beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 4. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die

kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel und ihren Ortsteilen vom 06.02.2012 tritt ab dem 01.01.2012 in Kraft.

Ketzin/Havel, den 07.02.2012

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Allgemeine Information zu Widersprüchen gegen Grundsteuerbescheide und weitere Anträge

Bundesverfassungsgerichtsverfahren Az.: 2 BvR 287/11 wegen Verfassungsmäßigkeit des Grundsteuergesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Presseberichten, Fernsehreportagen sowie Steuerberater- Infor- mationen ist zu entnehmen, dass Grundsteuerpflichtigen emp- fohlen wird, gegen nicht bestandskräftige Grundsteuerbeschei- de Widerspruch oder Einspruch beim Finanzamt einzulegen.

Hintergrund für diese Empfehlung ist ein beim **Bundesverfas- sungsgericht anhängiges Verfahren Az.: 2 BvR 287/11 we- gen Einheitsbewertung zur Berechnung der Grundsteuer.** Das Bundesverfassungsgericht hat noch nicht entschieden.

Einwendungen mit Hinweis auf diese Verfassungsbeschwer- de sind ausschließlich an das zuständige Finanzamt zu rich- ten, welches für das Grundstück den Einheitswertbescheid erlassen hat.

1. Begründung

Begründung: Unzulässigkeit der Widersprüche:

Widersprüche gegen Grundsteuerbescheide sind grundsätz-

lich unzulässig, wenn sie nicht gem. § 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung i.V.m. § 355 Abs. 1 der Abgabenordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Grundsteuerbescheides eingelegt werden.

Begründung: Unbegründetheit der Widersprüche:

Die Bestimmung der Grundsteuerpflicht dem Grunde und der Höhe nach wird in 2 Stufen durch den Einheitswert- und den darauf aufbauenden Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes Nauen getroffen. Nach § 351 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO), der auf Realsteuern nach § 1 Abs. 2 Ziff. 6 AO anwendbar ist, können Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (hier: Einheitswert- oder Grundsteuermessbescheid) nur durch Anfechtung dieses Bescheides und nicht auch durch Anfechtung des Folgebescheides (hier Grundsteuerbescheid) angegriffen werden.

Angefochtene Grundsteuerbescheide treffen hinsichtlich der grundsätzlichen Steuerpflicht und den Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbetrag) keine selbständigen verbindlichen Regelungen. Da lediglich die Grundlagenbescheide eine selbständige verbindliche Regelung treffen, die Folgebescheide diese Regelung aber bloß übernehmen, können wegen einer solchen Regelung nur die Grundlagenbescheide angefochten werden; nur sie lösen insoweit die Beschwer oder Rechtsverletzung aus, die eine Einspruchsbefugnis gegenüber dem Finanzamt begründen. Nicht aber kann deswegen der Folgebescheid angefochten werden, der diese Regelung nicht verbindlich trifft, sondern lediglich aus dem Grundlagenbescheid übernimmt, an den er gebunden ist.

Wird – wie hier – geltend gemacht, dass eine dem Grundlagenbescheid zugrunde gelegte Gesetzesvorschrift verfassungswidrig sei, so muss deswegen der Grundlagenbescheid angegriffen werden (BFH BStBl. 73,787).

Zulässig ist nur ein Einspruch innerhalb der Rechtsbehelfsfrist gegen den Einheitswertbescheid oder ein Antrag auf Änderung des Einheitswertbescheides beim örtlich zuständigen Finanzamt Nauen.

Lediglich der von der Gemeinde festgelegte Hebesatz oder Anwendungsfehler bei den Grundlagen des Finanzamtes wären durch separates Einlegen eines Widerspruchs bei der Gemeinde anfechtbar.

2. Hinweis zum Antrag auf Ruhen des Verfahrens

Aus den genannten Gründen wäre auch ein Antrag auf Ruhen des Verfahrens gegenüber der Gemeinde nicht zulässig, da dieser nur im Zusammenhang mit der Hauptsache gegenüber dem Finanzamt vorgebracht werden kann (siehe unten 5. Hinweis zur Vorgehensweise des Finanzamtes).

3. Hinweis zu einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung

Ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Abs. 4 VwGO wird mit folgender Begründung abgelehnt:

Ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ist nur im Zusammenhang mit einem Einspruchsverfahren beim Finanzamt wegen eines Grundlagenbescheides zulässig. Entsprechend § 361 der Abgabenordnung (AO) bin ich bei einer beantragten Aussetzung an die Entscheidung durch das Finanzamt gebunden. Sollte dem allein beim Finanzamt zulässig gestellten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stattgegeben werden, muss auch von der Gemeinde die Vollziehung der Folgebe-

scheide ausgesetzt werden. Insoweit ist jeder separate Antrag auf Aussetzung des Grundsteuerbescheides (Folgebescheides) **unzulässig** (§ 361 AO i.V.m. § 351 II AO).

4. Hinweis zu einer Zahlung unter Vorbehalt

Die Zahlung unter Vorbehalt stellt keinen Rechtsbehelf im Sinne des Gesetzes dar. Trotz Vorbehaltszahlung werden Abgabenbescheide nach Ablauf ihrer einmonatigen Rechtsbehelfsfrist, innerhalb derer Widerspruch eingereicht werden kann, bestandskräftig. Nach Eintritt der Bestandskraft werden Änderungen in der Regel nicht mehr vorgenommen und können insbesondere Änderungsansprüche erfolgreich nicht mehr geltend gemacht werden. Allerdings entfaltet wie oben ausgeführt der Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes hinsichtlich der Höhe und der zeitlichen Wirkung Bindungswirkung für den Grundsteuerbescheid, d.h. dass die Gemeinde jede Änderung des Finanzamtes in ihren Grundsteuerbescheiden entsprechend umsetzen muss.

5. Hinweis zur Vorgehensweise des Finanzamtes

Nach Mitteilung des Finanzamtes

- wird in Einspruchsverfahren das Ruhen des Verfahrens nach § 363 Abs. 2 S. 2 AO angeordnet
- wird die Aussetzung der Vollziehung nicht gewährt (gilt damit auch für Grundsteuerbescheid)
- werden Entscheidungen über Anträge auf Aufhebung oder Änderung der Besteuerungsgrundlagen bis zur Entscheidung über die anhängige Verfassungsbeschwerde mit Zustimmung des Antragstellers ausgesetzt
- erfolgt ohne Zustimmung zur Aussetzung der Entscheidung die Ablehnung des Antrages.

Es wird die rechtskräftige Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde abgewartet.

Sollten Sie nach alle dem noch weitere Fragen haben oder weitere Erläuterungen wünschen, können Sie sich gern auch telefonisch mit Frau Krüger, Sachgebiet Steuern unter der Nummer 033233/720229 in Verbindung setzen.

Freundliche Grüße

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

12. Januar 2012

die Trinkwasserleitung in **Ketzin/Havel, OT Tremmen**

– **B-Plan „An der Bleichwiese“ – Tremmen**

Gemarkung: Tremmen

Flur: 8

**Flurstücke: 41; 42; 43; 44; 323; 45; 320; 46; 50; 47; 55;
345; 338; 332; 32; 349; 352; 358; 350; 334;
325; 328; 324; 319; 321; 331; 339; 340; 341;
343; 344 und 347**

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom technischen Betriebsführer, der Sachsen Wasser GmbH, installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 12. Januar 2012 gez. Seelbinder
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

12. Januar 2012

die Schmutzwasserleitung in **Ketzin/Havel, OT Tremmen**

– **B-Plan „An der Bleichwiese“ – Tremmen**

Gemarkung: Tremmen

Flur: 8

**Flurstücke: 41; 42; 43; 44; 323; 45; 320; 46; 50; 47; 55;
345; 338; 332; 32; 349; 352; 358; 350; 334;
325; 328; 324; 319; 321; 331; 339; 340; 341;
343; 344 und 347**

freigegeben ist.

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Alle Grundstückseigentümer, die zum Anschluss an das öffentliche Schmutzwassernetz verpflichtet sind, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Von der Bekanntmachung werden die bereits freigegebenen Teilstücke nicht berührt.

Nauen, 12. Januar 2012 gez. Seelbinder
Verbandsvorsteher

Nichtamtlicher Teil – Lokalnachrichten / Informationen / Veranstaltungen

Fischerkönigin 2012/2013 gesucht

22. Ketziner Fischerfest 17. - 19.08.2012

Seit 2009 wird die Wahl der Fischerkönigin in der Stadt Ketzin/Havel neu geregelt.

Alle Bewerberinnen werden im Vorfeld gut auf ihre Amtszeit vorbereitet. Es wird Material zur Geschichte der Stadt und anderen Wissensgebieten zur Verfügung gestellt. Wir bieten den Bewerberinnen ein Foto-Shooting, eine Kosmetikberatung, Hilfe bei der Erstellung der Frisur und der Auswahl der Garderobe.



Königinnentreffen auf der diesjährigen grünen Woche in Berlin
Foto: Koprek

Die Wahl der neuen Fischerkönigin erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit im Vorfeld des jeweiligen Fischerfestes. (Mitglieder Kulturausschuss, Unternehmer, Bürgermeister)

Bei der Eröffnung des Fischerfestes wird die Ketziner Fischerkönigin 2012 vom Bürgermeister vorgestellt. Sie tritt bereits im königlichen Outfit (Kleid) auf. Das Kleid wird über Sponsoring von der Stadt Ketzin/Havel gestellt und finanziert. Die Ketziner Fischerkönigin 2011, der Fischer und der Bürgermeister übergeben der neuen Fischerkönigin Krone und Schärpe.

Zusätzlich erhält die neue Fischerkönigin von der Stadt Ketzin/Havel eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro.

Wer hat Lust die Havelstadt Ketzin mit ihren Ortsteilen zu repräsentieren?

Sie sollten kommunikativ und aufgeschlossen sein, mindestens das 17. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Ketzin/Havel bzw. den Ortsteilen leben.

Ihre schriftliche Bewerbung sollte einen Lebenslauf sowie ein aktuelles Foto enthalten und Ihre enge Verbundenheit zur Region ausdrücken.

Sie werden bis 2013 (Option der Verlängerung der Amtszeit um ein Jahr ist möglich) Repräsentantin der Stadt Ketzin/Havel sein und auf zahlreichen Veranstaltungen unsere Havelstadt vertreten.

Ich freue mich auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte **bis zum 21. Mai 2012** an
Stadt Ketzin/Havel, Der Bürgermeister,
Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel
richten.

Bernd Lück
Bürgermeister



Lehrgang

Sportbootführerschein Binnen/Motor

Der Seesportclub Ketzin e.V. führt in der Zeit

vom 24.03.2012 bis Ende April

an vier Wochenenden einen Lehrgang zum Erwerb des Sportbootführerscheins Binnen mit Antriebsmaschine in den Räumen des Seesportclubs Ketzin, Havelpromenade 1, durch.

Interessenten ab dem 16. Lebensjahr melden sich bitte mit E-Mail ssc-ketzin@web.de oder unter Telefon 0177 2609868 bis 20. März 2012 an.

Die Ausschreibung zum Lehrgang finden Sie im Internet unter [www.seesportclub-ketzin](http://www.seesportclub-ketzin.de) ->Aktuelles, oder im Seesportclub, Havelpromenade 1.

Für Rückfragen steht Ihnen Sportfreund Axel Müller Tel.: 0177 2609868 zur Verfügung.

Wir freuen uns über eine rege Teilnahme. Der Vorstand

Seesportclub Ketzin e. V. sucht Zeitzeugen

Der SSC Ketzin arbeitet an einer Vereinschronik. Leider fehlen uns noch viele Informationen aus der Zeit der Gründung des ehemaligen Ruderheims und danach (1925 bis 1960).

Wir bitten die Ketziner, die über Informationen oder sogar Material wie Fotos oder Schriftstücke verfügen, um ihre Mithilfe.

Ansprechpartnerin Frau Lutz, Tel. 033233/80463, www.ssc-ketzin@web.de

Weihnachtsstimmung in der Kita „Regenbogen“ Zachow

Mit Plätzchen- und Tannenduft, Zaubermagie und unserer traditionellen Weihnachtsfeier im Kulturhaus Gutenpaaren erleben die Kinder der Kita „Regenbogen“ Zachow eine wunderschöne Adventszeit.

Der Start in der Vorweihnachtszeit begann mit dem Basteln von Adventsgestecken. Viele fleißige Muttis fertigten kreative Gestecke bis in die späten Abendstunden an. Mit verschiedenen Basteleien (Sterne schneiden, Weihnachtsbäume malen u.s.w.) schmückten wir unsere Kita.

Pünktlich zum 1. Advent wurden die Großeltern zum Oma-Opa-Tag mit einem Programm „Omama liebt Opapa“ überrascht. Alle waren sehr begeistert.

Auch am Forschertag konnten die Kinder tolle Ereignisse beobachten, wie z.B. im Experiment „Zuckerbilder“ entstehen. Der Zucker breitet sich in farbigen Flüssigkeiten aus.

Eine große Überraschung wartete am Nikolaustag auf die Kinder. Der Zauberer „Kiwara“ brachte viel Magie in die Kita und zeigte uns viele Zaubertricks.

In der Weihnachtsbäckerei gab es so manche Leckerei; neben Teig ausrollen, Plätzchen ausstechen und dekorieren, hatten alle großen Spaß am Knabbern.

Zum Abschluss der Adventszeit feiern die Kinder mit den Eltern und Erziehern das Weihnachtsfest im Kulturhaus Gutenpaaren. Das „PapilioTheater“ gestaltete das Märchenspiel „Rumpelstilzchen“ und die Kinder zeigten ein kleines Weihnachtsprogramm für alle Gäste. Anschließend kam der Weihnachtsmann mit Geschenken.

Ein herzliches Dankeschön an alle Eltern, die uns bei den vielen Aktionen so tatkräftig unterstützt haben.

Die Kinder und Mitarbeiter der Kita „Regenbogen“ Zachow



Ausflug nach Potsdam

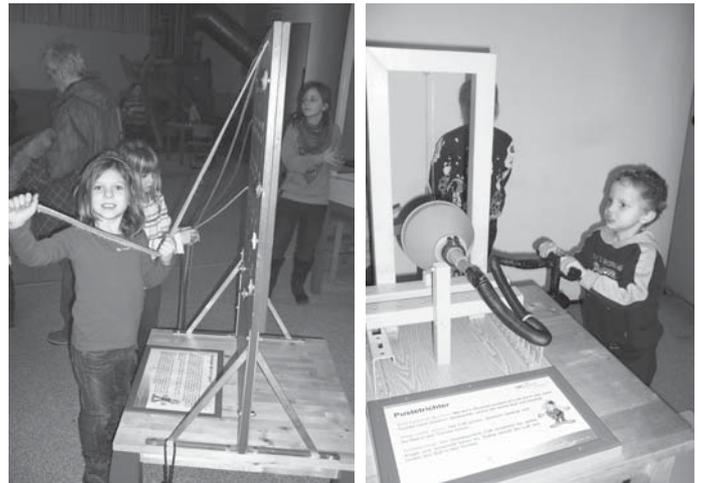
Am 01.02. fuhren wir erst mit dem Bus, dann mit der Straßenbahn durch Potsdam. Als wir aus der Straßenbahn ausstiegen, mussten wir ganz schön weit laufen und es war bitter kalt. Endlich waren wir da im Exploratorium das jetzt Exavium heißt. Die Halle war riesengroß. Ein Mann erzählte uns das wir alles anfassen und ausprobieren dürfen, wo wir essen können und wo die Toiletten sind.

Als erstes stürmten wir den Kletterturm.. Aber dann probierten wir alle Versuchsobjekte aus, das machte riesig Spaß.

Wir sahen die Schaumkusspumpe, den Windgenerator und wir haben ein Auto hochgezogen.

Es war ein toller Tag, den wir gern noch einmal wiederholen würden.

Die Kinder der Kita Wirbelwind Falkenrede



Projekt „Aktiv im Alter“ Teilprojekt

Verkehrsteilnehmerschulung

Die nächste Verkehrsteilnehmer für alle Interessenten findet am

Donnerstag, dem 01.03.12 im Bürgersaal

statt. Der Dozent, Herr Kratzsch von der Verkehrswacht Havelland e.V. wird über die Benutzung der Beleuchtungseinrichtungen sprechen. Außerdem erfahren die Teilnehmer alles, was es Neues im Straßenverkehr gibt. Für Erstteilnehmer noch die Hinweise, dass auf Wunsch Teilnehmerkarten ausgegeben werden und außerdem die aktuelle Straßenverkehrsordnung käuflich erworben werden kann. Bitte den Termin vormerken und weitersagen!

Gerhard Holz

Wanderfahrten des Seniorenrates Ketzin

Der Seniorenrat führt in diesem Jahr Wanderungen zu folgenden Orten und Terminen durch

17.04.2012

Mühlenwanderung im Schlaubetal

Vom Kupferhammer zur Bremsdorfer Mühle ca 16,5 km

22.05.2012

Grumsiner Forst (Angermünde)

Im Biosphärenreservat Schorfheide

liegt das Totaireservat Grumsiner Forst. Angermünde – Tor zur Uckermark (mit einer sanierten Altstadt) – wird ebenfalls ein Besuch abgestattet.

17.07.2012

Tangermünde

Wanderung in den Elbtalauen

Rund um die historische Kleinstadt in der Altmark mit ihrem einzigartigen Charm

25.09.2012

Kunstwanderweg Wiesenburg

Belzig- Hagelberg- Schmerwitz-Schlamau- Wiesenburg- Borne

Unkostenbeitrag: 17,00 Euro

Anfragen richten Sie bitte an **Frau Böhlke; Tel. 246159**

Die Anmeldung erfolgt ab sofort im Haus der Begegnung Ketzin/Havel, Rathausstraße 26.

Seniorenrat Ketzin

befindet sich ab 15. Februar 2012

Haus der Begegnung Ketzin/Havel

Rathausstraße 26

Tel.: 033233-246159

Mail: seniorenrat@ketzin.de

Homepage: www.seniorenrat-ketzin.de

Ansprechpartnerin: Frau Böhlke

Sprechzeiten des Seniorenrates:
dienstags 10-12 Uhr

Seniorenbeauftragte der Stadt Ketzin/Havel:

Dr. Thea Hoedt

Tel. 033233-80575 oder 246159

Mail: Seniorenrat-Ketzin@t-online.de

Beratungen des Seniorenrates

Beratung „Wohnen im Alter“

jeden 2. Dienstag im Monat

Frau Thulke

Tel. 033233-82764 oder nach Vereinbarung

Beratung für „betreuende Angehörige von pflege- und hilfe- bedürftigen Menschen“

jeden letzten Donnerstag im Monat
im „Haus der Begegnung“ Ketzin/Havel
14-16 Uhr (oder nach Vereinbarung)

Ansprechpartnerinnen: Frau Lüttjohann

- Beratungsstelle für Demenz/Nauen,

Tel. 03321-7488204

Dr. Hoedt - Seniorenrat Ketzin

Tel. 033233-80575

Ein Hobby von Seniorinnen konnte in Ketzin/Havel realisiert werden – Arbeiten mit Ton und Keramik

Seit November 2011 treffen sich Seniorinnen zweimal im Monat in der Europaschule zum Töpfern. Angeleitet von Frau Waltraud Schulz haben sie bereits in der Vorweihnachtszeit

viele kleinere Geschenke für das Fest gestaltet. Die kreativen Frauen modellieren mit viel Eifer und Geschick interessante Kleinigkeiten als Dekoration für die eigene Wohnung. Immer wieder diskutieren sie neue Ideen und probieren verschiedene Farbgestaltungen und fantasievollen Deko-Ideen aus. Sie möchten u.a. auch im Garten, auf dem Balkon oder der Terrasse reizvolle Akzente mit selbst getöpften Windlichtern oder Pflanztöpfen setzen.

Zum Töpfern stellte die Schule sowohl den Raum als auch den Brennofen in den Vormittagsstunden zur Verfügung. Mit diesem Angebot ist es möglich geworden, eine weitere Räumlichkeit der Stadt für jung und alt in angemessener Form zu nutzen (z.B. Kapazität des Brennofens).

Frauke Ulber und Waltraud Schulz leiten seit Jahren einen Töpferkurs der Schule. Bei den älteren Teilnehmerinnen rufen die viele Arbeiten der Schüler große Bewunde-

rung hervor. Einfallsreichtum und Kreativität zeichnen die Schülerarbeiten aus, die im Raum zum Trocknen oder als Muster ausgestellt sind.



Seniorenrat Ketzin – Frau Krumnow, Frau Schulz und Frau Schubert beim Sortieren der bereits gebrannten Keramiken.

Waldbauernschule Brandenburg e.V.

Am 09. und 10. März 2012

veranstaltet die Waldbauernschule Brandenburg e.V. im Großraum Nauen eine Weiterbildung für Waldbesitzer und -besitzerinnen. Schulungsthemen sind ungepflegte + instabile Waldbestände, Methoden zur eigenen Ermittlung von Vorrat/Altersstruktur/Baumartenverteilung/Zuwachs, Aktuelles 2012 -

Holzmarkt/Forstschutzsituation/Steuern/Förderung/Berufsgenossenschaft, neue Geschäftsfelder für Waldeigentümer und Edellaubholz.

Abgerundet wird die Veranstaltung durch eine Wald-Exkursion zu praktischen Fragen.

Alle interessierten Waldbesitzer sind herzlich eingeladen.

Es wird ein Unkostenbeitrag von 30 EUR erhoben.

Die Schulungen finden am 09.03.2012 von 16:00-19:30 Uhr sowie am 10.03.2012 von 8:30-15:30 Uhr im Landhaus Börnicke, Grünefelder Straße 15 in 14641 Börnicke statt.

Da die Veranstaltung nur bei mindestens 8 Teilnehmern durchgeführt werden kann, wird um

vorherige Anmeldung gebeten, per Telefon unter 033 920-506 10,

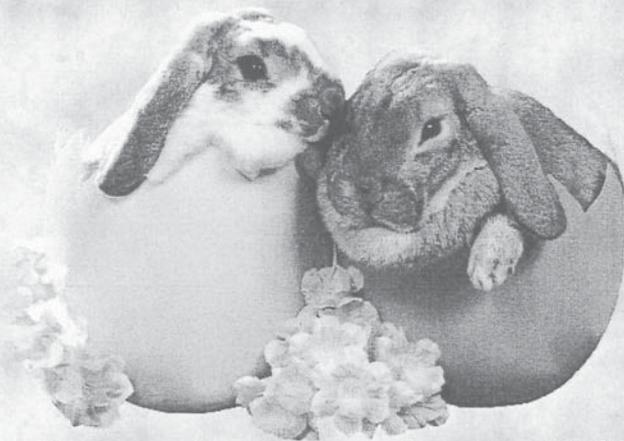
per E-Mail waldbauern@t-online.de oder in Ihrer zuständigen Oberförsterei.

Weitere Termine in anderen Orten finden Sie unter

www.waldbauernschule-brandenburg.de „Schulungen“.

Oster-Erlebnis-Tage

das "Mini-Ferienlager" für Kinder von 6 bis 12 Jahren



Osterbrot backen, Bowling,
Besuch einer Ritterburg,
Ausflug ins Erlebnisbad,
Kinder-Disco, Basteln,
Abenteuer-Spielplatz,
Lagerfeuer, Reiten,
Inline skaten,
Kino-Abend,
Kegeln
... und vieles mehr ...

Über-
nachtung
in Doppel-
stockbetten



09.04. - 14.04.2012

Der Osterhase hoppelt auch mal vorbei.

Infos & Anmeldungen: ☎ 0 37 31 - 21 56 89 ♦ www.ferien-abenteuer.de

Adresse des Ferienlagers: Jugendherberge Frauenstein, Walkmühlenstraße 13, 09623 Frauenstein

D
JH

Wir bieten auch erlebnisreiche Sommer-Ferien-Abenteuer mit vielen tollen Aktionen!

Hinweise zu Ehrungen von Alters- und Ehejubiläen

Einwohner der Stadt Ketzin/Havel und ihrer Ortsteile werden seit dem 01.01.2004 zu folgenden Anlässen in Form eines Glückwunschs Schreibens gewürdigt:

Zur **Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90. und jedes weiteren Lebensjahres;**

sowie **Goldene Hochzeit** (50 Jahre), **Diamantene Hochzeit** (60 Jahre), **Eiserne Hochzeit** (65 Jahre), **Steinerne Hochzeit** (67 Jahre), **Gnadenhochzeit** (70 Jahre), **Kronjuwelnhochzeit** (75 Jahre).

Die Namen und Anschriften der Altersjubilare können durch das Einwohnermeldeamt ermittelt werden.

Leider ist die vollständige datenmäßige Erfassung der Ehejubiläen (Daten werden jeweils in dem Standesamt archiviert, in dem auch die Hochzeit stattfand) nicht gegeben, so dass die Verwaltung auf die rechtzeitige Mitwirkung (ca. 4 Wochen vor dem Ereignis) der jeweiligen Eheleute bzw. enger Verwandter angewiesen ist. Wir würden es bedauern, wenn aufgrund mangelnder Information so bedeutsame Ehejubiläen keine entsprechende Würdigung erfahren könnten.

Bei Anmeldung bzw. Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Stadt Ketzin/Havel, Vorzimmer des Bürgermeisters, Frau Wajak, erreichbar im Rathaus, Rathausstraße 7, 1.OG, Zimmer 9, Telefon: 033233 720112.

Wir werden uns dann zu gegebener Zeit zwecks Terminvereinbarung mit den Ehejubilaren in Verbindung setzen.

Gratulationen des Bundespräsidenten und des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg

Der Bundespräsident gratuliert Bürgern, die das 100., 105. und jedes weitere Lebensjahr vollenden, sowie Ehepaaren, die den 65., 70. und 75. Hochzeitstag begehen, mittels eines Glückwunschs Schreibens.

Durch den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg werden Gratulationen an 100-jährige und ältere Bürger sowie Ehepaare anlässlich des 60., 65., 70. und 75. Ehejubiläums ebenfalls in schriftlicher Form vorgenommen.

Bernd Lück
Bürgermeister

Runde und besondere Altersjubiläen in der Stadt Ketzin/Havel im Zeitraum vom 1. Januar bis 29. Februar 2012

01.01.	zum 70. Geburtstag	18.01.	zum 80. Geburtstag
Frau Franke, Edeltraud in: Ketzin/Havel OT Tremmen		Frau Radke, Erna in: Ketzin/Havel OT Tremmen	
01.01.	zum 75. Geburtstag	20.01.	zum 70. Geburtstag
Herr Klewitz, Siegfried in: Ketzin/Havel OT Tremmen		Herr Frost, Johannes in: Ketzin/Havel	
02.01.	zum 80. Geburtstag	21.01.	zum 75. Geburtstag
Herr Bremer, Erich in: Ketzin/Havel		Frau Pohling, Vera in: Ketzin/Havel	
03.01.	zum 75. Geburtstag	22.01.	zum 85. Geburtstag
Herr Timreck, Günther in: Ketzin/Havel		Herr Dreßler, Kurt in: Ketzin/Havel OT Tremmen	
04.01.	zum 70. Geburtstag	23.01.	zum 70. Geburtstag
Frau Dräger, Adelheid in: Ketzin/Havel		Herr Frisch, Wilfried in: Ketzin/Havel	
04.01.	zum 75. Geburtstag	26.01.	zum 75. Geburtstag
Frau Pahl, Christel in: Ketzin/Havel OT Tremmem		Frau Driever, Renate in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde	
07.01.	zum 70. Geburtstag	27.01.	zum 70. Geburtstag
Frau Habicht, Anneliese in: Ketzin/Havel		Frau Kurze, Bärbel in: Ketzin/Havel	
09.01.	zum 70. Geburtstag	27.01.	zum 70. Geburtstag
Herr Alt, Hans-Siegfried in: Ketzin/Havel		Frau Uschkoreit, Brigitte in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde	
09.01.	zum 80. Geburtstag	28.01.	zum 75. Geburtstag
Frau Leuchtenberger, Elisabeth in: Ketzin/Havel		Frau Rall, Marta in: Ketzin/Havel OT Zachow	
12.01.	zum 70. Geburtstag	30.01.	zum 80. Geburtstag
Frau Lamott, Christel in: Ketzin/Havel OT Etzin		Herr Wulsche, Bruno in: Ketzin/Havel OT Zachow	
12.01.	zum 75. Geburtstag	31.01.	zum 80. Geburtstag
Herr Papendorff, Richard in: Ketzin/Havel OT Etzin		Herr Balzer, Herbert in: Ketzin/Havel	
12.01.	zum 80. Geburtstag	31.01.	zum 75. Geburtstag
Herr Rall, Richard in: Ketzin/Havel		Frau Kujawa, Erika in: Ketzin/Havel	
14.01.	zum 85. Geburtstag	05.02.	zum 80. Geburtstag
Frau Rau, Ruth in: Ketzin/Havel		Frau Paatsch, Erika in: Ketzin/Havel	
16.01.	zum 80. Geburtstag	06.02.	zum 70. Geburtstag
Frau Wagenschütz, Dorothea in: Ketzin/Havel		Herr Lorbiecki, Franz in: Ketzin/Bavel	
17.01.	zum 75. Geburtstag	06.02.	zum 70. Geburtstag
Herr Völzke, Werner in: Ketzin/Havel		Frau Müller, Christa in: Ketzin/Havel	

08.02. zum 80. Geburtstag
 Frau Riegel, Brunhilde in: Ketzin/Havel
 16.02. zum 91. Geburtstag
 Frau Schirmer, Irmgard in: Ketzin/Havel
 19.02. zum 91. Geburtstag
 Frau Käpernick, Marianne in: Ketzin/Havel
 19.02. zum 70. Geburtstag
 Herr Schmidt, Joachim in: Ketzin/Havel
 25.02. zum 85. Geburtstag
 Herr Kawan, Otto in: Ketzin/Havel
 28.02. zum 75. Geburtstag
 Frau Tietz, Gerda in: Ketzin/Havel
 09.02. zum 70. Geburtstag
 Frau Tschachtschal, Hella in: Ketzin/Havel OT Etzin
 27.02. zum 70. Geburtstag
 Frau Liehmann, Dorit in Ketzin/Havel OT Etzin

12.02. zum 103. Geburtstag
 Frau Frömter, Ella in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde
 12.02. zum 80. Geburtstag
 Frau Klewitz, Frieda in: Ketzin/Havel OT Tremmen
 18.02. zum 70. Geburtstag
 Frau Hupke, Doris in: Ketzin/Bavel OT Tremmen
 02.02. zum 70. Geburtstag
 Herr Rose, Wilhelm in: Ketzin/Havel OT Zachow
 28.02. zum 75. Geburtstag
 Herr Riethmüller, Erich in: Ketzin/Havel OT Zachow



Herzlichen Glückwunsch!

Goldene Hochzeit

*Herzlichen Glückwunsch nachträglich
 zum 50. Hochzeitstag am 19.01.2012*

Artur und Ursula Gettel, Ketzin

Goldene Hochzeit

*Herzlichen Glückwunsch nachträglich
 zum 50. Hochzeitstag am 20.01.2012*

Erdmann und Waltraut Borchert, Ketzin

Goldene Hochzeit

*Herzlichen Glückwunsch
 zum 50. Hochzeitstag am 24.02.2012*

Walter und Hannelore Fischer, Tremmen

Eiserne Hochzeit

*Herzlichen Glückwunsch
 zum 65. Hochzeitstag am 01.03.2012*

August und Ilse Edeling, Ketzin

Mitteilungen der Kirchen

Mitteilung der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Nauen

Gottesdienststelle Rosenkranz-Königin Ketzin/Havel,
 Rudolf-Breitscheid-Straße 24

Katholisches Pfarramt in Nauen, Gartenstraße 71,
 Telefon: 03321 / 45 32 07; Fax: 03321 / 4 87 19
 E-Mail: info@peter-paul-nauen.de

Pfarradministrator Kaplan Johannes Hilfer
 Diakon Klaus Hubert

Sprechzeiten nach der Heiligen Messe oder nach Vereinbarung, Tel.: 03321 / 4532 07 übers Pfarrbüro.

Bei Abwesenheit ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Wir werden uns umgehend bei Ihnen melden.

Beichtgelegenheiten in Verbindung mit der Heiligen Messe oder nach Vereinbarung.

Gerade Kalenderwoche - samstags 18.00 Uhr
 heilige Messe als Vorabendmesse

Ungerade Kalenderwoche - sonntags 8.00 Uhr
 heilige Messe
 Dienstag 9.00 Uhr
 heilige Messe

Andachten im Seniorenheim Ketzin/Havel
 jeden Mittwoch um 9.00 Uhr

Gottesdienstzeiten der nächsten Wochen:

Sonntag, 19.02.12 8.00 Uhr Heilige Messe
 Dienstag, 21.02.12 9.00 Uhr Heilige Messe

Mittwoch, 22.02.12 9.00 Uhr Hl. Messe (nur in Nauen)
 Aschermittwoch (Beginn der Fastenzeit)
 Samstag, 25.02.12 8.00 Uhr Hl. Messe (Vorabendmesse)
 Dienstag, 28.02.12 9.00 Uhr Hl. Messe
 Samstag, 01.03.12 17.00 Uhr Weltgebetstag der Frauen
 Sonntag, 04.03.12 8.00 Uhr Hl. Messe

danach finden die Gottesdienste in gewohnter Weise statt.

In der Fastenzeit ist freitags um 17.00Uhr Kreuzwegandacht

Die Sternsinger waren da!

Wie schnell doch die Zeit vergeht! Schon wieder sind wir im 2. Monat des Jahres. Trotzdem ist es doch noch nicht so lange her, als wir das neue Jahr begrüßten.

Es ist ein schöner Brauch, sich zu Beginn eines neuen Jahres Glück, Gesundheit und Gottes Segen zu wünschen und das Haus oder die Wohnung zu segnen.

So machten sich zur Jahreswende wieder Kinder auf den Weg, um im Zeichen des Sternes den Segen in die Häuser und zu den Menschen zu bringen und gleichzeitig für Kinder in Nicaragua Spenden zu sammeln. Vielleicht haben Sie uns auf unserem Weg gesehen oder dem Gesang zugehört.

Der Stern, das Licht von Bethlehem, soll uns auch heute noch daran erinnern, dass Jesus für uns als Mensch geboren wurde. So sollen auch wir unsere Mitmenschen nicht vergessen.

Wie bereits in den vergangenen Jahren trafen sich alle Sternsingerkinder am 27. Dezember 2011 in Nauen im Pfarrhaus. Die Kinder erfuhren von den Kindern in Nicaragua, wie ihr Leben aussieht.

Das sie keine so glückliche Kindheit haben, oft nicht zur Schu-



le gehen können, weil sie den Lebensunterhalt ihrer Familien bestreiten müssen.

In diesem Jahr war das Motto der Sternsingeraktion „Klopft an Türen, pocht auf Rechte“.

Im Aussendungsgottesdienst mit unserem Bischof Rainer Woelki in der Hedwigskathedrale konnten wir eine große Sternsingerschar erleben, die gemeinsam an Kinderrechte erinnerte und auf sie pochte.

Sicher werden wir nicht allen helfen können, wir können aber in kleinen Schritten und jeder mit seiner kleinen Kraft oder Spende ein wenig Abhilfe schaffen um Not zu lindern.

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Spendern und Akteuren recht herzlich bedanken.

Christel Zimmer

Evangelische Kirchengemeinden St. Petri Ketzin/Havel und Paretz

Rathausstraße 17, Pfarrer Zastrow, Telefon: (033233) 80568 oder 40966; E-Mail: ekgketzin.zastrow@arcor.de
 Evangelischer Kindergarten, Leiterin Frau Wagenschütz
 Rathausstraße 17, Telefon 80478

Gottesdienste in aller Regel:

Ketzin/Havel, Kirche St. Petri, jeden Sonntag 10.00 Uhr

Paretz, Dorfkirche, jeden 2. Sonntag 9.00 Uhr

Evangelisches Seniorenzentrum, monatlich 9.00 Uhr

_____ Gottesdienste / Veranstaltungen _____

Ketzin/Havel, Paretz, Zachow-Gutenpaaren

Februar				
Sonntag	19.02.	10:00	Ferd.-Hahn-Haus	Gottesdienst
Sonntag	26.02.	10:00	Dorfkirche Paretz	Gottesdienst zum Winterfest
		10:30	Tremmen	Gottesdienst

März				
Samstag	03.03.	17:00	Katholische Kirche	Ökumenischer Gottesdienst zum Weltgebetstag : Steht auf für Gerechtigkeit - Malaysia 2012
Sonntag	04.03.	9:00	GemHaus Zachow	Frühstücksgottesdienst
Sonntag	11.03.	9:00	Seniorenzentrum	Gottesdienst
		10:00	Ferd.-Hahn-Haus	Gottesdienst mit Abendmahl
Sonntag	18.03.	9:00	Dorfkirche Paretz	Gottesdienst
		10:00	Ferd.-Hahn-Haus	
Mittwoch	28.03.	19:00	Ferd.-Hahn-Haus	Audio Vision Show Abenteuer Afrika: Von der Serengeti zum Stillen Ozean (Afrikadurchquerung Teil 9)
Sonntag	25.03.	10:00	Ferd.-Hahn-Haus	Gottesdienst

April				
Sonntag	01.04.	10:00	Ferd.-Hahn-Haus	Familien gottesdienst zum Palmsonntag mit Brunch u. Verabschiedung der Kindergartenmitarbeiterin Frau Böhme in den Ruhestand
Kar-freitag	06.04.	9:00	GemHaus Zachow	Gottesdienst mit Abendmahl
		10:15 (!)	Ferd.-Hahn-Haus	
Oster-sonntag	08.04.	9:00	Seniorenzentrum	Gottesdienst
		10:00	Dorfkirche Paretz	Gottesdienst mit Chor
Sonntag	15.04.	10:00	Ferd.-Hahn-Haus	Gottesdienst
Sonntag	22.04.	10:00	Ferd.-Hahn-Haus	Gottesdienst
Sonntag	29.03.	9:00	Dorfkirche Paretz	Gottesdienst
		10:00	Ferd.-Hahn-Haus	

Änderungen und Ergänzungen entnehmen Sie bitte den Aushängen!

Aus der Chronik des Blasorchester Ketzins

Das Blasorchester Ketzin/Havel e.V. ist in seinem Heimatort und der näheren Umgebung jedem bekannt. Es ist in Ketzin bereits seit Jahren eine feste Institution und erfreut mit seinen Konzerten in jeder Jahreszeit viele einheimische und zugereiste Besucher. In diesem Jahr feiert das Blasorchester in seiner heutigen Formation sein 50-jähriges Jubiläum. Dies soll Anlass geben einmal zurückzuschauen auf ein halbes Jahrhundert Blasmusik in Ketzin und auf vieles mehr. Lassen Sie uns gemeinsam in der musikalischen Chronik des Vereins blättern!

Teil 1: Die Vorgeschichte bis zur offiziellen Gründung 1962
Ab 1860 überwinterten die Ziegeleischiffer in Ketzin und brachten mit ihren Kapellen den Bürgern und Bürgerinnen der Stadt die Musik nahe. Gemeinsam wurde in den vielen kleinen Kneipen musiziert. Aus diesen Ketziner Musikern entwickelte sich, unter Mitwirkung verschiedener ortsansässiger Musikschulen, eine größere Formation zu einer „**Stadtkapelle**“. Die Uniformen für die um 1880 gebildete „**Stadtkapelle Ketzin**“ stiftete der damalige Prinz Friedrich Wilhelm.

Die „Stadtkapelle Ketzin“ spielte zu gesellschaftlichen Ereignissen auf, z.B. 1888 im „Dreikaiser-Jahr“ zur Kaiserkrönung, 1892 zur Eröffnung der Zuckerfabrik Ketzin, 1893 zur Inbetriebnahme der Eisenbahnlinie Ketzin – Nauen, 1896 bei der Einweihung des Kriegerdenkmals. Ab 1902 wurde auch zu verschiedenen Wahlveranstaltungen unter anderem auch mit Karl Liebknecht und nach 1910 auf dem jährlich stattfindenden Schützenfest in Ketzin am Stadtpark (heutige Fontanesiedlung Garagengelände) musiziert.

Ab 1912 hatte der Kapellmeister Kolbe die Leitung. Von 1915 bis 1918 wurden keine Konzerte gespielt, der Erste Weltkrieg unterbrach diese Tätigkeit.

1919 formierten sich wieder kleine Kapellen und spielten zu Tanzveranstaltungen und Festen. Diese Formationen schlossen sich 1920 zum „**Arbeitermusikverein**“ zusammen. Das Orchester trat in stets wechselnder Besetzung auf, einen festen Leiter gab es nicht. 1923 bis 1927, in der Zeit der Weltwirtschaftskrise, zogen viele Musiker in kleinen Gruppen über die



Dörfer und spielten auf, um damit sich und ihre Familien zu ernähren. Innerhalb der losen Vereinigung des Arbeitermusikvereins fühlten sich die Musiker immer zu den Arbeitern gehörend, so gelang es den Nationalsozialisten nicht, diese für ihre Ideen zu werben und eine SA-Kapelle zu gründen. Aus diesem Anlass kam es 1933 zu einer Umbenennung in „**Mu-**



sikverein Allegro“ unter Leitung von Fritz Brüning. Die Kapelle spielte zu verschiedenen Anlässen, in Erinnerung sind die Erntefeste auf den Dörfern geblieben.

Eines der letzten Konzerte war auf dem Schützenfest im Sommer 1939. Unvergessen ist bei älteren Einwohnern der Rückmarsch der Kapelle mit dem Lied „Auf der Heide“ als stete Wiederholung über fast 2 km Wegstrecke. Die Zeit des Zweiten Weltkrieges unterbrach die Blasmusiktätigkeit in Ketzin.



Im Sommer 1946 begannen jüngere Blasmusiker, Übungen und Proben in der Kiesgrube auf dem Kiekelberg durchzuführen. Die Instrumente waren rar, Noten kaum noch vorhanden. Doch der Wille wieder Blasmusik zu spielen war sehr groß und auch ältere Musiker fanden erneut Lust zum Musizieren. Hilfe und Unterstützung kam durch Georg Schmolinsky, ein Umsiedler aus Crossen an der Oder sowie ausgebildeten Musiker und Kapellenleiter. Mit Interesse bemerkte Georg Schmolinsky die Versuche der jungen Burschen, Blasmusik zu spielen. Um Unterstützung gebeten, willigte er ein, schrieb beim Kerzenschein Noten für die Orchesterbesetzungen. Ein Zufallsfund in einer Eisenbahnkiste mit dem Inhalt „diverses Notenmaterial“ war eine Art Rettung. Der Notenfund wurde Grundstein für die Erweiterung der Probenliste. Aber auch neue Kompositionen und Arrangements entstanden, unter anderem „In Freundschaft“, „Am Havelstrand“ und „Wir sind Schmiede“. Mit alten Instrumenten und wenig Notenmaterial, aber mit großem Eifer wurden Proben und Übungen durchgeführt. Das Verlangen nach einem größeren Orchester wurde zur Idee, Gespräche mit anderen Musikern fanden statt.

Eine Generalversammlung mit allen Musikern der Ketziner Umgebung wurde am 03. Juli 1947 durchgeführt. Aus dieser Versammlung heraus gründete sich das „**Stadtorchesters Ketzin**“. Der Leiter wurde Herr Georg Schmolinsky. Musikalisch traten wieder Erfolge ein, doch innere Unstimmigkeiten im Orchester (ältere gegen jüngere Musiker) wurden immer stärker. Der Höhepunkt erfolgte während einer Marschprobe - den jüngeren Musikern wurden während eines Marsches von den älteren Musikern die Instrumente einfach weggenommen. Dieser Anlass führte zum Auseinanderbrechen des Orchesters. Die „alten“ Musiker spielten in kleiner Besetzung weiter.

Jedoch wollten vor allem junge Musiker wieder zusammen Blasmusik spielen und so formierten sie sich am 09. Februar 1950 zum „**FDJ-Landesorchester**“. Organisatorischer Leiter wurde Fritz Schmidt und ab Mai 1950 Georg Schmolinsky musikalischer Leiter. Da in dieser Zeit die Kulturarbeit unter starkem Einfluss der Partei- und Staatsführung stand, wurden auch auf kulturellem Gebiet „Trägerbetriebe“ ausgesucht, die

dann ideologische, finanzielle und materielle Unterstützungen bereitzustellen hatten. So wurde aus dem „FDJ-Landesorchester“ am 23. August 1952 das „**Betriebsorchester der Baumschule Ernst Thälmann Ketzin**“. Die Partnerschaft mit dem Betrieb zerbrach jedoch im Mai 1955 an zu großen Gegensätzen in vielen Sachfragen. Aus dem Orchester entstand eine lose Formation. Das „**Blas- und Tanz Orchester Melodie**“ („**BTO-Melodie**“) orientierte sich vor allem auf Tanzmusik und hatte auch große Erfolge; aber es war keine „richtige“ Blasmusik.

Am **04. September 1962** beschlossen ehemalige Musiker den Wiederaufbau eines „**Blasorchesters Ketzin**“. Initiatoren waren unter anderen Fritz Schmidt, Kurt Kliem, Bruno Hirthe, Georg Schmolinsky, Erich Nahrstedt und August Edeling. Erneut übernahm mit fast 70 Jahren Georg Schmolinsky die musikalische Leitung.

- Fortsetzung folgt -

Yoga

neue Kurse in Nauen und Wachow



Mit Jutta Hannig, -Yogalehrerin-

Krania-wellness-forum in Wachow, Lindenallee 5

Die Methoden des Yoga beinhalten Körperübungen, Ethik, Atemübungen, Schulung der Sinne, Visualisierungen, Mantras und Meditation. Yoga ist ideal für Menschen, die nach innerer Ruhe und Selbstfindung suchen. Diese Lehre eignet sich, die Beweglichkeit und den Gesundheitszustand zu verbessern sowie Krankheiten vorzubeugen.

Das Ziel von Yoga ist es, gesund und glücklich lange zu leben.

Entdecken Sie die Methoden von Yoga als Werkzeug für den Alltag um Körper, Geist und Seele in Einklang zu bringen.

kostenfreie Probestunden

**In Nauen: Freitag, 13. Januar 2012, um 11.15 Uhr
für Anfänger und Fortgeschrittene**

im „Haus der Begegnung“

**In Wachow: Donnerstag, 12. Januar 2012, um 17.30 Uhr im Wellness-Forum, Lindenallee 5.
Gerne auch für Mutter und Kind (ab 7 Jahre).**

Bitte eine Decke mitbringen

Veranstaltungen vom Februar bis März 2012

Februar

14.02.	Valentinstag (Anmeldung unter: 870)	Gutshof Havelland Falkenrehde
14.02. 19.00 Uhr	Die Chansonwerkstatt "Von Liebe, Lust und Ehefrust" 25,00 € pro Person inkl. Sektempfang und Häppchen (Anmeldung unter : 87150)	Gutshof Havelland Falkenrehde
21.02. 14.30 Uhr	Hausbewohner - Fasching	Ev. Seniorenzentrum "K. Bohm"
22.02. 17.30 Uhr	öffentl. Generalprobe der Nachtwächterführung	Paretz
22.02. 19.00 Uhr	Winterabendvortrag "Der Paretzer Hofgärtner David Garmatter", Herr Hesse (VHP)	Paretz Küchenflügel am Schloss
23.02. 18.00 - 21.00 Uhr	öffentl. Theater-Workshop	Paretz Stiftungshaus
25.02. 11.00 - 18.00 Uhr	Zukunftswerkstatt "Paretz in 10 Jahren"	Paretz Saal am Schloss
26.02. 12.00 - 19.00 Uhr	Preußisches Winterfest	Paretz Schloss
26.02. 19.00 Uhr	Feuerzangenbowle	Paretzer Salon in der Rosenvilla Paretz

März

10.03.	eine Veranstaltung zum Geburtstag der Königin Luise, zusammen mit der Stiftung Paretz	Paretz Saal am Schloss
18.03.-13.05.	Obstanbau im Havelland Eröffnung 18.03. 14.00 Uhr	Kultur- und Tourismuszentrum/Museum Ketzin/Havel
21.03.-11.05.	Ulrike Neubauer, Glienicke-Fotografien Vernissage 21.03. 17.00 Uhr	Galerie Stadthaus Ketzin/Havel
21.03. 19.00 Uhr	Winterabendvortrag "Die Geschichte von Zachow und Gutenpaaren" Herr Tobian, Berlin	Paretz Küchenflügel am Schloss

Appell in eigener Sache

Wer möchte auf unsere Einladungsliste für Ausstellungseröffnungen im Kultur- und Tourismuszentrum/Museum der Stadt Ketzin/Havel und für die Vernissagen in der Stadtgalerie?

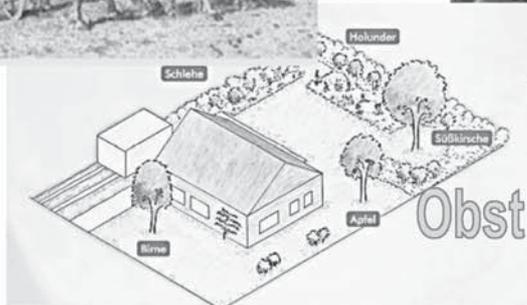
Bei Bedarf bitte die Kontaktdaten uns zuleiten, einfach per Mail (kulturzentrum@ketzin.de), per Telefon (033233-73830) bzw. per Fax (033233-73831).

Museum Ketzin/Havel

Ausstellung vom 18.03. bis 13.05.2012

Obstanbau im Havelland

Anfänge Entwicklung Ausblicke



Obst im Hausgarten

Ausstellungskonzeption durch die

**Gemeinnützige Servicegesellschaft zur Förderung
des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes mbH**

Eröffnung: Sonntag, 18. März 2012, 14.00 Uhr

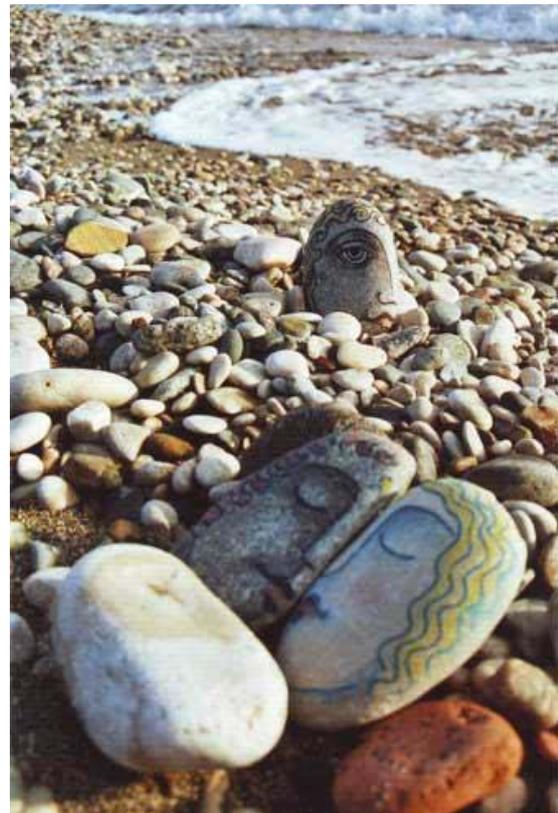
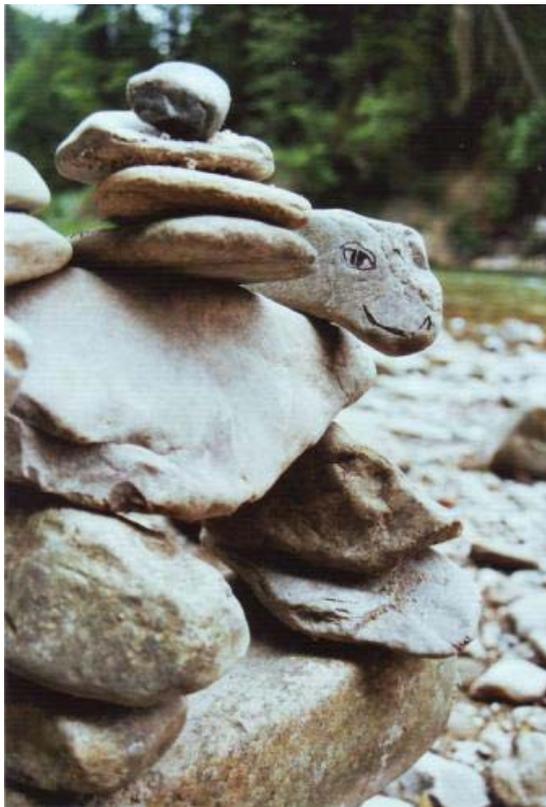
Kultur- und Tourismuszentrum/Museum
der Stadt Ketzin/Havel
Rathausstraße 18
14669 Ketzin/Havel
Tel. 033233 / 73830
E-Mail: kulturzentrum@ketzin.de

Öffnungszeiten:
Mo/Mi/Fr 10.00 - 15.00 Uhr
Di/Do 10.00 - 17.00 Uhr
zusätzliche Öffnungszeiten: Mai - September
Sa/So 13.30 - 16.30 Uhr
Weitere Termine nach Absprache

Galerie Ketzin/Havel

Ausstellung vom 21.03. – 11.05.2012

Steine Eins mit der Natur



Fotografien
von
Ulrike Neubauer, Glienecke

Eröffnung: Mittwoch, 21. März 2010, 17.00 Uhr

Stadtgalerie Ketzin/Havel
Stadthaus
Rathausstraße 29
14669 Ketzin/Havel
Tel.: 033233 / 720212

Öffnungszeiten:
Di/Do 08.00– 12.00 /14.00– 18.00 Uhr
Mo/Fr 08.00– 12.00
Weitere Termine nach Vereinbarung

Kultur- und Tourismuszentrums/
Museum der Stadt Ketzin/Havel
Rathausstraße 18
14669 Ketzin/Havel
Tel.: 033233 / 73830

DRUCKEREI LAUTERBERG

Inhaber: Andreas Lauterberg
Meisterbetrieb; seit 1937



www.
Druckerei-Lauterberg.de

Unser Angebot von A-Z:

Amtsblätter	Handzettel	Offsetdrucke
Briefbögen	Info-Blätter	Prospekte
Chlorfreie Papiere	Journale	Rechnungen
Durchschreibesätze	Kalender	Speisekarten
Endlossätze	Lieferscheine	Trauerdrucksachen
Farbkopien/-drucke	Mitteilungsblätter	Umschläge
Gestaltung	Nummerierungen	Visitenkarten
		Wasserzeichenpapiere
		Zeitschriften für Vereine

Nauener Straße 4
14669 Ketzin

Tel.: 033233 / 856-0

Fax: 033233 / 856-4

E-Mail:

Druckerei.Lauterberg@t-online.de

Dienstleistungen rund um Haus „Ein Mann für fast alle Fälle“ & Gärten

Inh. Reinhard Giersberg

Blumenweg 1
14669 Ketzin/Havel

Tel. 033233 / 30 819
Fax: 30 826
Funk: 0172 / 31 03 890

- Kleinreparaturen rund um Haus, Hof und Wohnung
- Gartenarbeiten
- Kleintransporte

Arbeiten nach Ihren Wünschen und meinen Möglichkeiten

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes
erscheint voraussichtlich am 16.03.2012;
Redaktionsschluss ist am 05.03.2012.

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/H. erscheint in etwa 6-wöchigem Rhythmus und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt verteilt sowie im Rathaus der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7 oder im Bürgerhaus, Rathausstraße 29 zum Mitnehmen ausgelegt. Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/H. kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden.

Ihre Anforderungen für das Amtsblatt richten Sie bitte an:

Stadt Ketzin/Havel
Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel

Herausgeber für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil (Lokalnachrichten):

Stadt Ketzin/Havel, Der Bürgermeister,
Postfach 1115, 14664 Ketzin/Havel

Anzeigenverwaltung und Gesamtherstellung:

Druckerei Lauterberg
Nauener Straße 4, 14669 Ketzin/Havel
Tel.: 033233/ 856-0, Fax: 856-4;

E-Mail:

Druckerei.Lauterberg@t-online.de;

Internet:

www.Druckerei-Lauterberg.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

In eigener Sache!

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der **kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbänden, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.**

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken.

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarzer Tonerstreifen die Kopie verunstaltet) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

**Stadt Ketzin/Havel
Rathausstraße 7
14669 Ketzin**

c & m Computer

Corinna und Manfred Schnell

**Computerservice, auch vor Ort
Netzwerke, DSL und Internet**

**jetzt auch LTE für
Etzin und Tremmen**

**Neuer Weg 8 Tel. 033233 / 20940
14669 Ketzin Fax 033233 / 20944**